

Niederschrift

(UVP/003/2013)

über die 3. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB 77 am Dienstag, dem 12. März 2013, 14:30 - 19:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 14:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Werkausschuss EB 77:

6. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

7. Schäden durch Streusalz
Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 099/2012
EB77/012/2013
Beschluss

8. Anfragen Werkausschuss EB77

. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

9. Mitteilungen zur Kenntnis

9.1. Reaktion auf die Resolution "Energiewende in Gefahr"
31/209/2013
Kenntnisnahme

9.2. Einrichtung eines Sonderfahrstreifens für Busse auf dem
Adenauerring zwischen Odenwaldallee und Einmündung In der Reuth
321/093/2013
Kenntnisnahme

9.3. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 30.01.2013 bis
15.02.2013
321/094/2013
Kenntnisnahme

9.4. Neue Beschilderungen im Naturschutzgebiet Exerzierplatz
31/211/2013
Kenntnisnahme

9.5. Umbau der Elisabethstraße
613/115/2012
Kenntnisnahme

- | | | |
|-------|---|---------------------------------|
| 9.6. | Innenstadtentwicklung Erlangen
hier: Antrag aus der Bürgerversammlung vom 04.12.2012 und Antrag
des Seniorenbeirates vom 12.11.2012 zum Haushalt 2013
"Errichtung einer behindertengerechten Toilette im Stadtzentrum" | 610.3/053/2013
Kenntnisnahme |
| 10. | Wohnungsbericht 2012 | 611/174/2012
Kenntnisnahme |
| 10.1. | Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen
Tischaufgabe | 611/173/2012
Beschluss |
| 11. | ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 023/2013: "Protokoll der
Naturschutzbeiratssitzungen als Teil der UVPA-Unterlagen" | 31/210/2013
Beschluss |
| 12. | Verkehrskonzept Bergkirchweih; Herausnahme des Kfz-Verkehrs
einschließlich des Linien- und Taxenverkehrs aus der Essenbacher-,
Bayreuther- und Hauptstraße bereits ab 20 Uhr | 321/092/2013
Beschluss |
| 13. | Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsenderfer Weiher -
Wiederherstellung Röttenbach; Vollzug der DA-BAu; Zustimmung zur
Entwurfsplanung vom 30.01.2013 | 31/206/2013/1
Beschluss |
| 14. | Unterbringung von Asylbewerbern - Beantwortung des Antrags von
Anwohnern der Pommernstraße aus der Bürgerversammlung
Gesamtstadt | VI/025/2013
Beschluss |
| 15. | Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
hier: 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen
- Am Brucker Bahnhof -
Tischaufgabe | 612/041/2013
Beschluss |
| 16. | Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - Aktueller Sachstand und
weitere Vorgehensweise | 613/128/2013
Beschluss |
| 17. | Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - Definition des
Prognosebezugsfalles | 613/124/2012
Beschluss |
| 18. | Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg-
Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg - Forchheim, Bahnhof Erlangen,
Ergebnisse der Vorplanung zur Zugangssituation
Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße | 613/133/2013
Beschluss |
| 19. | Bebauungsplan Nr. 298 der Stadt Erlangen
- Ebereschenweg West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss | 611/189/2013
Beschluss |
| 20. | Bebauungsplan Nr. 92
hier: Beschluss über den endgültigen Ausbau der Rudelsweiherstraße
im Abschnitt zwischen Platenstraße und nördlichem Stichweg Flst. Nr. | 611/190/2013
Beschluss |

485/663 - Gemarkung Bubenreuth -

21. 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Heßdorf, frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen 611/192/2013
Beschluss
22. Anfragen

TOP 6 - 8

Werkausschuss EB 77:

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Mitteilungen zur Kenntnis

- öffentlich -

keine

TOP 7

EB77/012/2013

Schäden durch Streusalz

Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 099/2012

Sachbericht:

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) regelt in Art. 51 u.a. die gemeindliche Räum- und Streupflicht innerhalb geschlossener Ortschaften.

Hierbei haben die Gemeinden/Kommunen „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen (...) von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn dies dringend erforderlich ist. (...) Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz (...) ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.“

Die öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht im Winter ist mit Verankerung im BayStrWG als hoheitliche Aufgabe definiert und somit kommunale Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen. Für deren Erfüllung wird der städtische Winterdienst vom EB 77, basierend auf Gesetz und Rechtsprechung, rechtssicher organisiert und durchgeführt.

Die Sicherungsflächen des Winterdienstes sind nach Gefahrenpotential und Verkehrsaufkommen wie folgt in Prioritäten eingeteilt:

Priorität 1: Sicherungsflächen mit hoher Verkehrsbedeutung und vorliegendem Gefahrenpotential

Priorität 2: Sicherungsflächen mit geringer Verkehrsbedeutung aber baulichen Gefahrenstellen bzw. mit höherem Verkehrsaufkommen ohne bauliche Gefahrenstellen
(z.B. Steigungen, Gefällestrrecken, Straßen zu Schulen, Kindergärten, Altenheimen)

Priorität 3: Sicherung von Neben- und Anliegerstraßen, soweit personelle und technische Ressourcen vorhanden

Bei erforderlicher Belagsabstumpfung wird in Erlangen auf Fahrbahnen Feuchtsalz und auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen usw. Granulat gestreut. Nebenstraßen werden soweit erforderlich und leistbar lediglich in „Schwimmstellung“ geräumt. Hier erfolgt keine Streuung, d.h. es wird der „weiße Winterdienst“ praktiziert. Zur erhöhten Verkehrssicherheit auf Nebenstraßen in der Innenstadt wird zum Teil und situationsbedingt Granulat verwendet.

Die Verwaltung beantwortet die im Fraktionsantrag gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Welche Menge an Tausalz wurde in den letzten fünf Jahren in Erlangen gestreut und nach welchen Richtlinien?

Welche Summe wurde in den letzten fünf Jahren für die Salzstreuung ausgegeben?

Der Winterdienst, so auch der Tausalzeinsatz, wird nach den Richtlinien des differenzierten Winterdienstes durchgeführt und unter den Gesichtspunkten Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz und Bürgerfreundlichkeit fortlaufend optimiert.

Hierzu gehören unter anderem die von EB 77 zu treffenden situationsbedingten Entscheidungen zum Einsatz der Streumittelmengen an unterschiedlichen Gefahrenstellen und der witterungsbedingte Einsatz des jeweilig geeigneten Räumgerätes oder Fahrzeugeinsatzes (z.B. Schleuderbesen oder Räumschild auf Radwegen bzw. das Räumen im Versatz an breiten Durchfahrtsstraßen). Ebenso werden Entscheidungen zur Erforderlichkeit punktueller oder flächiger Einsätze, zu Nachbearbeitungen usw. entsprechend der Kontrollen differenziert getroffen.

Grundsätzliche Orientierungshilfen hierbei sind die Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum umweltschonenden, weil differenzierten Vorgehen, sowie das Merkblatt für den Winterdienst und praktische Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen, jeweils vom Fachausschuss Winterdienst des VKS in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet. In Letzterem werden für zu bekämpfende Belagszustände (z.B. Schneeglätte, Eisregen, Reifglätte) konkrete Winterdienstmaßnahmen sowie Anhaltswerte für Streumengen in Abhängigkeit von Fahrbahntemperaturen empfohlen.

In Verbindung mit den Wetterprognosen und den Ergebnissen der Kontrollfahrten entscheidet EB 77 nach dem Grundsatz „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ über durchzuführende Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Streumiteleinsatz. Mit der technischen Umrüstung auf Feuchtsalz konnte eine erhebliche Mengenreduzierung bei verbesserter Wirkung erzielt werden und es kommen nur noch geringe Salzmenngen von 5 bis max. 20 g/m² auf die Straße.

EB 77 schreibt den Bezug von Streusalz öffentlich aus und berücksichtigt dabei, neben den Vorschriften der TL-Streu (Technische Lieferbedingungen für Streustoffe), auch die max. Lieferzeit nach Abruf und damit indirekt die max. Entfernung des Lieferanten.

Streusalzmengen und -kosten

	benötigte Streumittelmengen	Bruttokosten inkl. Anlieferung	Kosten je Winter	Einsätze auf Fahrbahnen
	Steinsalz to/Winter	Steinsalz €/to	Steinsalz €/Winter	Voll- Teil- einsätze
Winter 2011/2012	424	145,07	61.510	17 19
davon Steinsalz	224	104,60	23.430	
davon Meersalz (Frühjahr2011)	200	190,40	38.080	
Winter 2010/2011	1.287	79,37	102.149	62 40
Winter 2009/2010	1.158	69,85	80.886	61 43

Winter 2008/2009	877	83,38	73.124	38	35
Winter 2007/2008	312	86,88	27.107	18	22

Granulatmengen und -kosten

	benötigte Streumittelmenge	Bruttokosten inkl. Anlieferung	Kosten je Winter	Einsätze Geh- und Radwege	
	Granulat to/Winter	Granulat €/to	Granulat €/Winter	Voll-	Teil-
				einsätze	
Winter 2011/2012	320	59,69	19.101	11	18
Winter 2010/2011	1.040	53,83	55.983	31	33
Winter 2009/2010	960	51,82	49.747	36	32
Winter 2008/2009	720	51,88	37.354	24	32
Winter 2007/2008	120	50,81	6.097	4	22

Frage 3:

Wie hoch werden die jährlichen Schäden an Straßen, Gehwegen und Grünanlagen geschätzt?

Negative Auswirkungen von Salz als Winterstreumittel auf das öffentliche Grün sind inzwischen durch viele Untersuchungen und Veröffentlichungen belegt.

Hohe Salzkonzentrationen im Boden schädigen zuerst die jungen Faserwurzeln. Die Schäden führen von Krüppelwuchs bis hin zum Absterben des Wurzelkörpers. Eine Ursache dafür, weshalb streusalzgeschädigte Bäume im Frühjahr später austreiben und im Herbst früher das Laub abwerfen. Zudem vermindert Salz die Stoffwechselaktivität der Mikroorganismen im Boden. Die Bäume und Pflanzen im öffentlichen Grün werden dadurch anfällig für Infektionen durch Pilze und Bakterien.

Dazu Jürgen Ritterhoff von der Bremer Umweltberatung: „Wenn das Salz im Boden zunimmt, bindet es immer stärker das Wasser in den Erdschichten und entzieht es so den Pflanzen. Je höher die Konzentration, umso stärker wird der Lebenssaft aus dem Stamm gesaugt.“

Somit sind zwei Faktoren verantwortlich dafür, weshalb die Wasser- und Nährstoffaufnahme unserer Straßenbäume reduziert, teilweise sogar weitgehend verhindert wird. Die Folgen sind auch für den Laien an den braunen Verfärbungen der Blätter erkennbar.

Auch in Erlangen sind besonders in unmittelbaren Straßenrandbereichen diese Verfärbungen bis hin zu Eintrocknungen der Blattränder zu beobachten (Blattnekrosen). Zu sehen ist das z.B. an den Ahornstandorten an der Nürnberger Straße und an der Äußeren-Brucker-Straße. Auch die Kastanien am Ohmplatz zeigen diese Symptome.

Eine Aussage zu den jährlichen Kosten durch Streusalzschäden im Erlanger Stadtgebiet ist aufgrund nicht vorliegender Daten schwierig. Zur Schadensfeststellung im Straßenbaumbestand sagt der Sprecher des Umweltsenators der Stadt Bremen, Michael Ortmanns: „Von etwa 70.000 Straßenbäumen müssen etwa 700 Bäume (1%) jährlich gefällt und neu gepflanzt werden. Häufig ist Streusalz der Grund dafür. Pro Baum entstünden Kosten von 1.300,- €.“

Wenn dieser Faktor nur zur Hälfte bei der Stadt Erlangen angewendet würde, entstünden jährlich Kosten durch Salzsäden im Straßenbaumbereich in Höhe von 85.000,-€.

Der Gießaufwand für städt. Jungbaumpflanzungen steigt in Erlangen spätestens seit dem trockenem Sommer 2006. Immer trockenere Sommer und Winter mit hohem Streusalzeinsatz lassen dem Straßenbaum kaum mehr Zeit sich ausreichend mit Wasser zu versorgen bzw. sich zu regenerieren. Die Vitalitätsschäden sind im gesamten Stadtgebiet erkennbar. Inwieweit es sich dabei um Salzsäden handelt, ist bisher nicht eindeutig nachweisbar. Neben den schwierigen

Standortbedingungen eines Stadtbaumes ist die Belastung durch Streusalz aber sicher ein weiterer Stressfaktor. Abt. Stadtgrün wird daher im Verlauf des Jahres 2013 verschiedene Standorte im Stadtgebiet beproben und Bodenveränderungen untersuchen lassen.

Stellungnahme Amt 66 vom 18.12.2012:

„Stellungnahme SG 663/konstr. Ing.-Bau:

Schäden an Bauwerken haben oft sehr unterschiedliche und z.T. auch komplexe Ursachen. Ein nicht unbedeutender Teil sind Bauwerksschäden die auf Grund von Feuchtigkeit und eindringendem Wasser entstehen, wenn vorhandene Abdichtungen oder konstruktive Bauwerksbestandteile für die Wasserableitungen schadhaft sind. Das so eindringende Wasser kann dann das Bauwerk schädigen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass tausalzhaltiges Wasser grundsätzlich stärker bauwerksschädigend einzustufen ist, wirkt sich eindringendes Wasser durch z.B. Frostschäden immer sehr nachteilig auf die Bauwerkssubstanz aus. Eine Differenzierung der Schadenshöhen mit und ohne Tausalze, die ohnehin nur im empirischen Rahmen möglich wäre, liegt der Verwaltung jedoch nicht vor.

Darüber hinaus können auch nicht chloridhaltige Straßenabwässer beton- und stahlangreifende Bestandteile durch Abgase, Treibstoffe oder sonstige Verunreinigungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

In den Richtlinien für die Planung und Bemessung von Bauwerken wird diesem Sachverhalt dadurch Rechnung getragen, dass z.B. entsprechende dimensionierte „Schutzschichten“ (Betondeckung, Stahlbeschichtung, usw.) vorgesehen werden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass neue Bauwerke oder Bauteile, bei denen die Wartung und Instandhaltung im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann, diese zusätzlichen Schadstoffbelastungen aufnehmen können.

Stellungnahme 662/Straßen- und Wegeunterhalt:

Die Frage kann nicht nachhaltig und begründet beantwortet werden, da entsprechende örtliche Untersuchungen weder vorliegen noch bekannt sind.

Aufgrund eigener Erfahrungen und Beobachtungen der letzten Jahre kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass bei einem starken Temperaturwechsel von Frost- auf Tauwetter und umgekehrt, die Straßen- und Wegebeläge stärker geschädigt werden als bei fortdauerndem Frost- bzw. Tauwetter. In wieweit das Tausalz dabei zusätzlich zu Schädigungen beiträgt, kann nicht gesagt werden.

Aus o.g. Gründen können eventuelle zusätzliche Kosten die durch die Verwendung von Streusalz entstehen, auch nicht abgeschätzt werden, zumal auch aus der Fachliteratur keine verwertbaren Ansätze entnommen werden können.“

Frage 4:

Wird die private Salzstreuung geahndet? Welche Öffentlichkeitsarbeit gibt es dazu?

Die Pflicht zur Sicherung der öffentlichen Gehbahnen im Winter wird in der städtischen Straßenreinigungsverordnung geregelt und dem Grundstückseigentümern übertragen. In § 10 sind die Sicherungsarbeiten auf öffentlichem Grund, sowie die Verwendung von abstumpfenden Mitteln definiert.

EB 77 ist sowohl für die winterliche Verkehrssicherung der Stadt Erlangen, als auch für den Satzungs- und Verordnungsvollzug zuständig. Die Kontrolle privater Winterdienste und die von den Eigentümern selbst durchgeführten Sicherungsarbeiten auf öffentlichem Grund werden auf Anfrage oder mittels Feststellungen des EB 77 durchgeführt.

Hierzu werden die Eigentümer vor Ort angesprochen bzw. per Postwurf der Bürgerinformation für Straßenreinigung und Winterdienst auf Ihre Verkehrssicherungspflichten und mögliche Folgen hingewiesen. Wiederholte Verletzungen der Anliegerpflichten werden per Anschreiben zur unverzüglichen Herstellung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der Satzung mit abstumpfenden Materialien aufgefordert und ebenfalls auf mögliche Schadensersatzpflichten und Ordnungswidrigkeitsverfahren hingewiesen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens per Vermerk, ggf. Foto an das Rechtsamt. Für flächendeckende Kontrollen gerade während des laufenden Winterdienstes fehlen dem EB 77 die erforderlichen personellen Ressourcen.

Zum Vollzug der Straßenreinigungsverordnung kann die Kommune sowohl auf die Ausführenden, als auch auf die Grundstückseigentümer selbst, die Beauftragenden zugehen. Der EB 77 veröffentlicht regelmäßig vor dem Winter und situationsbedingt während winterlicher Ereignisse Informationen zur winterlichen Verkehrssicherung inkl. des Hinweises auf zu verwendende und verbotenen Streumaterialien in der Presse. Im Internet sind diese Informationen ganzjährig verfügbar und werden im Winter auf die vordersten Seiten gesetzt. Dem Problem der Salzstreuung auf öffentlichen Gehwegen durch von Eigentümern beauftragte private Winterdienste wurde in diesem Herbst erstmals per Anschreiben an ca. 30 umliegende private Winterdienste begegnet.

Frage 5:

Wie beurteilt die Verwaltung eine Reduzierung der Salzstreuung auf ein Mindestmaß und den Ersatz durch andere Streumittel wie Sand, Splitt und Granulat?

Wie oben bereits beschrieben wird die Reduzierung der Salzstreuung nach dem Grundsatz „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ sowie durch die praktische Umsetzung des differenzierten Winterdienstes unter den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit, technischen Möglichkeiten und des Umweltschutzes umgesetzt.

Laut Winterdienst-Merkblatt sind beim Einsatz von abstumpfenden Streumitteln auf Fahrbahnen zum Erzielen von abstumpfenden Wirkungen hohe Streumengen von mind. 100 g/m² erforderlich. Als Regelstreuendichte wird eine Menge von ca. 150 g/m² empfohlen. Da abstumpfende Streustoffe von den Fahrzeugen schon nach kurzer Zeit an den Straßenrand geschleudert werden, sind je nach Verkehrsstärke häufig Wiederholungsstreuungen erforderlich. Ihre Wirksamkeit erhöht sich mit dem Anteil an gebrochenen Körnern, ist jedoch bei Eis- und Reifglätte nahezu wirkungslos. Zum Erhalt der Rieselfähigkeit setzen sie, wie bei auftauenden Streustoffen auch, eine trockene Anlieferung und Lagerung voraus. Abstumpfende Streustoffe müssen während und am Ende des Winterdienstes wieder eingekehrt, aufbereitet oder entsorgt werden.

Auch ökologische Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von abstumpfenden Streumitteln nicht gleichzeitig ökologischer als ein differenzierter Einsatz auftauender Streustoffe ist, da bereits die Herstellung, das Ausstreuen, Einkehren, Nasswaschen von abstumpfenden Streumitteln einen dreifach höheren Primärenergieaufwand erfordert. Vielmehr zielführender ist daher ein differenzierter Winterdienst in all seinen Möglichkeiten.

Die Umstellung auf einen differenzierten Winterdienst, insbesondere auf eine differenzierte Salzstreuung auf Fahrbahnen, in der Stadt Erlangen, im Jahr 1997 führte zu:

- weniger winterbedingten Verkehrsunfällen; Abnahme der Schwere von Unfällen
- hoher Zufriedenheit der Verkehrsbetriebe und der Polizei mit der Wintersicherung
- gesunkenen Kosten
- weniger Bürgerbeschwerden

Darüber hinaus hat die Stadt Erlangen folgende praktische Erfahrungen mit abstumpfenden Streumitteln:

Sand als abstumpfendes Streumittel:

- ungeglühter Sand nimmt zu viel Feuchtigkeit auf und verstopft die Streugeräte während des Betriebes, geglähter Sand ist geeigneter
- häufiges Nachstreuen erforderlich (bei anhaltendem Schneefall ggf. alle 2 Stunden);
- haftet auf Glatteis, überfriert erneut und hat dann keine rutschhemmende Wirkung
- kehrt die abstumpfende Wirkung bei Abtrocknung um (erhöhte Rutschgefahr, längere Bremswege) und ist daher sofort nach Abtrocknung einzukehren (häufigeres Einkehren)
- teuer beim Ausbringen und häufig erforderlichen Einkehren

Splitt / Basaltsplitt als abstumpfendes Streumittel:

- abstumpfende Wirkung durch Scharfkantigkeit
- fährt sich bei Glätte schnell an den Fahrbahnrand und ist dort wirkungslos;
- häufiges Nachstreuen erforderlich (bei anhaltendem Schneefall ggf. alle 2 Stunden); würde mehr Personal, erweiterte Lagerkapazität und Fahrzeugkapazitäten erfordern
- verursacht häufig Schäden an Fahrradbereifung, sowie hohe Kosten wegen Fremdschäden an PKW bei der Ausbringung
- starker Abrieb von Belagsmarkierungen bis zur Unkenntlichkeit
- teuer beim Ausbringen und Einkehren;
- hohe Kosten für Entfernung aus Sinkkästen und Abwasserkanälen
- keine erneute Verwendung wegen Verlust der Scharfkantigkeit

Granulat (Blähton) als abstumpfendes Streumittel:

- ist bedingt druckfest; daher Einsatz auf Geh- und Radwegen, hält auch bedingt Fahrzeuge aus (zum Teil Einsatz auf Nebenstraßen der Innenstadt)
- gute, zeitlich begrenzte, abstumpfende Wirkung;
- nicht auf Fahrbahnen mit hohem Verkehrsaufkommen einsetzbar, da Streugut an Fahrbahnrand geschleudert wird
- Bezug aus unmittelbarer Nähe, zuverlässige Verfügbarkeit in den bisher angeforderten Mengen

Ein über den derzeitigen Einsatz von Granulat als abstumpfendes Streumittel auf Geh- und Radwegen, Plätzen, Bushaltestellen, Übergängen usw. hinausgehender Einsatz von Sand und Splitt wird daher nicht befürwortet.

Frage 6:

Wie beurteilt die Verwaltung einen „weißen Winterdienst“ (d.h. viele Straßen werden gar nicht geräumt oder gestreut)? Nur an gefährlichen Straßenabschnitten oder verkehrsreichen Kreuzungen würde Salz verwendet.

Der „weiße Winterdienst“ ist vor allem für Gebiete mit gleichmäßig tiefen Wintertemperaturen, in denen der Schnee auch bei Sonneneinstrahlung nicht antaut und durch die Fahrbewegungen griffig bleibt, geeignet. In Gebieten mit häufig wechselnden Witterungslagen führen Feuchte, Nässe, Temperaturen wechselnd über und unter null Grad, antauendem und überfrierenden Schnee zu Glätte.

Die Handlungsrichtlinien zur Wintersicherung nach Prioritäten beinhalten für die Priorität 3 der Anlieger- und Nebenstraßen den „weißen“ Winterdienst. Hier erfolgt lediglich eine Räumung in „Schwimmstellung“ des Räumschildes und keine Streuung. Lediglich nach Bedarf werden die Nebenstraßen in der Innenstadt mit Granulat abgestumpft.

Nach Einschätzung des Fachbereiches ist eine Ausweitung des „weißen“ Winterdienstes auf Grund der in Erlangen vorhandenen ca. 100.000 Arbeitsplätze und des damit verbundenen hohen

Pendlerverkehres, der erforderlichen Verkehrssicherung der Straßen innerhalb von 2 bis max. 3 Stunden, der Sicherung von Geh- und Radwegen, Steigungen, Gefällen, Schulwegen, Bushaltestellen usw. sowie zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses nicht sinnvoll.

Antrag zur Erarbeitung einer Handlungsrichtlinie zur Salzstreuung für einen umweltfreundlichen, sicheren und kostengünstigen Winterdienst

Wie in den jährlichen Winterdienstberichten und in diesem Sachbericht aufgezeigt wird, basiert der Winterdienst in Erlangen auf Handlungsrichtlinien, die neben der Verkehrssicherheit auch den Umweltschutz und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Die Erarbeitung einer darüber hinaus gehenden Handlungsrichtlinie erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 099/2012 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 8
Anfragen Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Anfragen

öffentlich

keine

TOP 9 - 22
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss:

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 9.1

31/209/2013

Reaktion auf die Resolution "Energiewende in Gefahr"

Sachbericht:

In der Sitzung vom 13.12.2012 beschloss der Stadtrat einstimmig die Resolution „Energiewende in Gefahr“. Die Resolution wurde gemäß Beschluss an Verantwortliche in Bund und Land versendet. Zwischenzeitlich, mit Stand vom 25.02.2012, sind 11 Antwortschreiben eingegangen.

Die Sorge der Stadt Erlangen um die Energiewende wird allgemein ernst genommen und häufig auch geteilt.

Die Resolution wurde versendet an:

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Bundesminister Peter Altmaier
Bundesminister Dr. Peter Ramsauer
Bundesminister Dr. Philipp Rösler

Bundestagsfraktionen der

- CDU/ CSU
- SPD
- FDP
- Bündnis 90/ Die Grünen
- Die Linke

Bundestagsabgeordnete

- Stefan Müller (CSU)
- Marlene Rupprecht (SPD)
- Uwe Kekeritz (Bündnis 90/ Die Grünen)
- Marina Schuster (FDP)
- Harald Weinberg (Die Linke)

Ministerpräsident Horst Seehofer
Staatsminister Martin Zeil
Staatsminister Dr. Marcel Huber

Staatsminister Joachim Herrmann

Landtagsfraktionen der

- CSU
- SPD
- Bündnis 90/ Die Grünen
- FDP
- Freien Wähler (FW)

Landtagsabgeordnete

- Christine Stahl (Bündnis 90/ Die Grünen)
- Peter Bauer (FW)
- Jörg Rohde (FDP)
- Angelika Weikert (SPD)

Es antworteten, Stand 05.03.2013:

- Thomas Kreuzer, MdL, Leiter der Bayer. Staatskanzlei, in Auftrag von Ministerpräsident Seehofer
- Uwe Kekeritz, MdB
- Angelika Weikert, MdL
- Peter Bauer, MdL
- Thomas Bareis, MdB in Auftrag von Volker Kauder, MdB, Fraktionsvorsitzender
- Michael Böhm, BMU in Auftrag von Bundesumweltminister Peter Altmaier
- MR Dr. Christoph Reichle in Auftrag von Bundesminister Dr. Rösler
- Thomas Hacker, MdL, Fraktionsvorsitzender
- Stefan Müller, MdB
- Staatsminister Martin Zeil und Staatsminister Dr. Marcel Huber
- Staatsminister Joachim Herrmann
- Rolf Hempelmann, MdB
- Rainer Erdel, Marina Schuster, beide MdB

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

321/093/2013

Einrichtung eines Sonderfahrstreifens für Busse auf dem Adenauerring zwischen

Odenwaldallee und Einmündung In der Reuth

Sachbericht:

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung (VAO) vom 2.3.2012 (Anlage 1) wurde die Einrichtung eines Sonderfahrstreifens für Busse auf dem Adenauerring zwischen Odenwaldallee und Einmündung In der Reuth festgelegt. Die VAO wurde den Ausschussmitgliedern in der Sitzung des UVP/ am 22.5.2012 zur Kenntnisnahme gegeben. Nachdem zu dieser Verkehrsregelung (vgl. Plan Anlage 2) immer wieder Anfragen von Bürgern an die Vertreter des Erlanger Stadtrats gerichtet werden, möchte die Verwaltung die Begründung für die getroffene Entscheidung noch einmal darstellen.

Folgende Gründe waren maßgebend:

- Entflechtung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs,
- Fernhaltung des Individualverkehrs von der von Schulkindern stark frequentierten Bus-Umsteigehaltestelle an der Nordseite des Adenauerrings und damit
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für wartende Schulkinder an der Bushaltestelle.

Detaillierte Informationen können den Anlagen entnommen werden. Informativ wird darauf hingewiesen, dass eine Freigabe des Sonderfahrstreifens für Busse nach der Straßenverkehrsordnung für Taxen und Radverkehr nicht jedoch für "Rechtsabbieger" zulässig ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

321/094/2013

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 30.01.2013 bis 15.02.2013

Sachbericht:

In der Zeit vom 30.01.2013 bis 15.02.2013 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	30.01.2013	Felix-Klein-Straße Ausdehnung des absoluten Haltverbotes auf den gesamten

Wendeplatz der Stichstraße Felix-Klein-Straße Anwesen 71 b bis 77.

2. 31.01.2013 **Westliche Stadtmauerstraße**
Einbau von vier Moraviapollern an der Ostseite der Westlichen Stadtmauerstraße zum Schutz der dortigen Straßenbeleuchtung.
3. 31.01.2013 **Weinstraße / Langenaustraße**
Anpassung der Betriebszeit der Lichtsignalanlage LSA V 2 – Kreuzung Weinstraße – Langenaustraße – Sonnenstraße – (Schaltgruppe 9).
4. 04.02.2013 **Calvinstraße**
Freigabe des Radverkehrs in der Calvinstraße entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße – Probelauf 01.04.2013 – 30.06.2013.
5. 04.02.2013 **Richard-Wagner-Straße**
Freigabe des Radverkehrs in der Richard-Wagner-Straße entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße – Probelauf 01.04.2013 bis 30.06.2013.
6. 04.02.2013 **Jenaer Straße**
Beschilderung und Markierung am westlichen Ende der Jenaer Straße in Höhe Anwesen Jener Straße 35 nach erfolgtem Umbau.
7. 11.02.2013 **Parkplatz hinter dem Hauptbahnhof**
Einrichtung einer Haltestelle für Fernbuslinien nach München und Regensburg im Bereich des Bussteiges 6 auf dem Parkplatz hinter dem Hauptbahnhof.
8. 13.02.2013 **Kraftwerkstraße**
Neugestaltung der Ableitung für Radfahrer auf dem Gehweg in der Kraftwerkstraße im Einmündungsbereich zum Herzogenaauracher Damm.
9. 15.02.2013 **Eggenreuther Weg 46**
Ausweisen eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes in der Straße Eggenreuther Weg vor dem Anwesen Nr. 46.

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

31/211/2013

Neue Beschilderungen im Naturschutzgebiet Exerzierplatz

Sachbericht:

Mit der zunehmenden Bebauung der Umgebung des Naturschutzgebietes Exerzierplatz (NSG) steigt der Naherholungsdruck auf das Gebiet durch Spaziergänger, Jogger und Radfahrer. Einige im Laufe der Jahre entstandene Trampelpfade führen kreuz und quer durch das Gelände. Viele Besucher kommen regelmäßig und nehmen die Natur und die bisherigen Informationen (wie die Hinweistafeln über das zeitlich begrenzte Betretungsverbot und die Anleinplicht für Hunde) nur noch am Rande wahr.

Es ist daher angezeigt, die Öffentlichkeit für das wertvolle Naturschutzgebiet „vor der Haustüre“ neu zu sensibilisieren. Der Landschaftspflegeverband Mittelfranken e.V. hat in enger Abstimmung mit dem Umweltamt die derzeitigen, in die Jahre gekommenen Informationstafeln überarbeitet und durch weitere ergänzt. Neue Eingangstafeln sollen künftig die Besucher im NSG begrüßen und damit gleichzeitig die räumlichen Grenzen des Schutzgebietes deutlicher aufzeigen als bisher. Während des Betretungsverbotes zwischen dem 15.3. und 31.7. eines Jahres werden die inoffiziellen Trampelpfade zudem wirkungsvoll in geeigneter, landschaftsverträglicher Form abgesperrt.

Die Überarbeitung beinhaltet im wesentlichen folgende Punkte: Konzeption, Gestaltung, Druck, Fertigung der Trägersysteme und das Aufstellen von fünf freistehenden Infotafeln, zwei neuen Tafeln am Pavillon, acht Begrüßungstafeln und fünfzehn „Wegesperren“; darüber hinaus wurden ein neues Signet für Bodenbrüter und vier Piktogramme zum naturverträglichen Verhalten erarbeitet.

Die gesamte Maßnahme wird seitens des Landschaftspflegeverbandes mit rd. 24.500 EURO beziffert und nach den Landschaftspflegerichtlinien des Freistaates Bayern gefördert. Es verbleibt ein Eigenanteil von ca. 2.700 EURO. Die Konzeption wurde mit dem Naturschutzbeirat abgestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.5

613/115/2012

Umbau der Elisabethstraße

Sachbericht:

Der UVPA hat am 10.07.2012 die Planung zum Umbau der Elisabethstraße in der Buckenhofer Siedlung beschlossen (Vorlagenr. 613/104/2012). Darin sind ausschließlich auf der nördlichen Straßenseite Parkbuchten vorgesehen. Die Verwaltung wurde per Protokollvermerk beauftragt, wechselseitiges Parken in der Elisabethstraße zu prüfen.

Bei der Planung wurden verschiedene Formen der Parkierung untersucht und das Parken auf der nördlichen Straßenseite als die vorteilhafteste Kompromisslösung befunden. Sie ist die platzsparendste Lösung.

Der Gestaltungsspielraum bei der Umplanung der Straße war äußerst begrenzt, da das städtische Straßengrundstück extrem schmal ist. Die Umgestaltung mit baulichen Parkbuchten war nur möglich, weil der Investor (Gewobau Erlangen GmbH) nach langen Verhandlungen ca. 0,92 m auf der gesamten Straßenlänge von seinem Baugrundstück der Stadt zur Verfügung gestellt hat.

Beim Umbau der Elisabethstraße wird nicht die gesamte Straße, sondern nur die nördliche Straßenseite umgebaut, da nur diese an das Baugrundstück des Investors grenzt. Die südliche Straßenseite bleibt unverändert.

Würde man wechselseitiges Parken vorsehen, müsste bei einer Parkbucht auf der südlichen Straßenseite (Versatz) zusätzlich ein 0,5 m Schrammbord zum Ein-/ Aussteigen errichtet werden, da dort kein Gehweg existiert. Dies hätte zur Folge, dass der nördliche, durchgängige Gehweg im Bereich der Versätze nur eine Breite von ca. 1,60 m bis 1,70 m hätte. Dies ist zu schmal. Zudem müsste pro Versatz ein öffentlicher Parkstand entfallen. Denn durch die Versätze verschlechtern sich die Sichtverhältnisse von Pkw, die aus den privaten Parkplätzen des Gewobau-Grundstücks auf die Fahrbahn ausfahren, erheblich. Die Anzahl der öffentlichen Parkmöglichkeiten in der Elisabethstraße (17 Stück) ist bereits nach derzeitigen Planungen gering.

Aus diesen Gründen wird wechselseitiges Parken in der Elisabethstraße nicht weiter verfolgt.

Die gewünschte Geschwindigkeitsdämpfung im Kfz-Verkehr wird bereits durch die derzeitige Planung erreicht. Die Fahrbahnbreite von nur 4,30 m ist sehr schmal, sodass selbst zwei Pkw beim Begegnen langsam fahren müssen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.6

610.3/053/2013

Innenstadtentwicklung Erlangen

**hier: Antrag aus der Bürgerversammlung vom 04.12.2012 und Antrag des
Seniorenbeirates vom 12.11.2012 zum Haushalt 2013
"Errichtung einer behindertengerechten Toilette im Stadtzentrum"**

Sachbericht:

Per Antrag aus der Bürgerversammlung vom 04.12.2012 und Antrag des Seniorenbeirates vom 12.11.2012 zum Haushalt 2013 wird die Errichtung einer weiteren behindertengerechten Toilette im Stadtzentrum beantragt (siehe Anlage 1 und 2).

Der aktuelle Zustand der öffentlichen Toiletten wurde bei einem Rundgang am 01.02.2013 durch die Verwaltung aufgenommen. Es wird derzeit geprüft, wo Verbesserungen möglich und sinnvoll sind bzw. eine zusätzliche behindertengerechte Toilette untergebracht werden könnte.

Zu diesem Thema hat die Verwaltung zusammen mit der Projektmanagerin „Aktive Zentren“, Frau Fichtl, Ende Februar zu einem Gespräch mit den Vertreterinnen des Seniorenbeirates und dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter eingeladen. Hierbei soll wie im Meinungsträgerkreis Innenstadt am 21.01.2013 vereinbart auch das Thema „Nette Toilette“ gemeinsam weiterentwickelt werden.

Die Ergebnisse werden als Beschlussvorschlag in einer der nächsten UVPA-Sitzungen eingebracht werden.

Hinweis:

Derzeit existieren in der Innenstadt 2 Toilettenanlagen mit Behindertenkabinen, die rund um die Uhr geöffnet sind.

- Toilettenanlage am Bohlenplatz
- Toilettenanlage an der Haltestelle Güterhallenstraße / Arcaden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Der Antrag ist hiermit noch nicht abschließend bearbeitet. Eine Beschlussvorlage wird für die nächsten Monate erarbeitet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

611/174/2012

Wohnungsbericht 2012

Sachbericht:

Der Wohnungsbericht 2012 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt.

Die städtischen Aktivitäten in den verschiedenen wohnungspolitischen Handlungsfeldern werden vorgestellt und Entwicklungstendenzen der vergangenen Jahre aufgezeigt.

Der Bericht wird im Internet auf den Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.

Er wird zukünftig in einem zweijährigen Abstand erscheinen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 10.1

611/173/2012

Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung hat ein Strategiepapier zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen erarbeitet, das eine mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2012 bis 2016 sowie strategische Ansätze für den darüber hinausgehenden Zeitraum aufzeigt (siehe Anlage).

Grundlage des Strategiepapiers sind die Ergebnisse des Wohnungsberichts 2012, der einen umfassenden Überblick der aktuellen Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt bietet (siehe Vorlage 611/174/2012).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt, Haushaltsmittel werden in der Zukunft angemeldet werden
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Abstimmung:

vertagt

TOP 11

31/210/2013

ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 023/2013: "Protokoll der Naturschutzbeiratssitzungen als Teil der UVPA-Unterlagen"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung sieht vor dem Hintergrund der Schonung von Ressourcen (Papier, Druck, Arbeitszeit) keinen unmittelbaren Anlass, die gedruckten Protokolle der Naturschutzbeiratssitzungen dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss als Mitteilung zur Kenntnis in die Sitzungsunterlagen zu geben. Stattdessen wird in der Sitzungseinladung ein Hinweis auf den Link im Amts- und Ratsinformationssystem der Stadt Erlangen gegeben, aus dem das jeweils letzte Protokoll einer Naturschutzbeiratssitzung ersichtlich ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es sind die o. g. Änderungen veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- nicht erforderlich -

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau WÜSTNER, Referat III, sagt den Ausschussmitgliedern zu, dass in dieser Sitzungsperiode die Niederschriften der Naturschutzbeiratssitzungen mit den Einladungen zu den UVPA-Sitzungen versendet werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 023/2013 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

321/092/2013

Verkehrskonzept Bergkirchweih; Herausnahme des Kfz-Verkehrs einschließlich des Linien- und Taxenverkehrs aus der Essenbacher-, Bayreuther- und Hauptstraße bereits ab 20 Uhr

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Festbesucher beim Queren der Essenbacher Straße Höhe Bergstraße.

Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des ÖPNV.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verlängerung des Durchfahrtsverbots bereits ab 20 Uhr

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sachverhalt:

Im Jahr 2012 wurde ein neues Verkehrskonzept für die Erlanger Bergkirchweih erstellt und den Mitgliedern des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 14.2.2012 als Mitteilung zur Kenntnis (MZK) vorgestellt. Das Konzept sah u. a. auch vor, den gesamten Kraftfahrzeugverkehr (einschließlich ÖPNV) aus der Essenbacher-, Bayreuther- und Hauptstraße in der Zeit von 20 bis 1 Uhr herauszunehmen. Die MZK wurde zum Tagesordnungspunkt erhoben. Als Kompromiss wurde eine Herausnahme der Busse erst ab 21 Uhr beschlossen.

Erfahrungen aus der Bergkirchweih 2012 haben gezeigt, dass der Beginn des Zeitfensters ab 21 Uhr nicht ausreicht. Die Polizei weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bereits ab ca. 18 Uhr ein starker Zustrom auf das Festgelände festzustellen ist. An den Wochenenden und Feiertagen verschlechtert sich die Situation bereits am späten Nachmittag. Auch werden die Ampelphasen bei der Querung der Essenbacher Straße nur bedingt beachtet, was zu Konfliktsituationen führe. Es sei nur der Umsicht und Geduld der Busfahrer zu verdanken, dass sich im Jahr 2012 keine gravierenden Vorfälle ereignet haben. Die Polizei weist ergänzend darauf hin, dass sich der Straßenraum vor der Bergstraße immer mehr zum Treffpunkt der Besucher entwickelt hat und diese Menschenansammlungen teilweise bis in die Fahrbahn stehen. Behinderungen des Busverkehrs seien die Folge. Bei Herausnahme des Busverkehrs bereits ab 20 Uhr würden die Fahrgäste an der Leo-Hauck-Straße aussteigen, was eine psychologischen Gewöhnung an diese Haltestelle zur Folge hätte und sie auch bei der Abfahrt leichter benutzt würde.

Zusammenfassend stellt die Polizei fest, dass die Sicherheit im Vordergrund stehen muss und die Ausweitung des Verkehrskonzeptes auf mindestens 20 Uhr anzustreben ist. Sie weist aber auch darauf hin, dass es langfristig wünschenswert wäre, den ÖPNV und Taxiverkehr während des gesamten Veranstaltungszeitraums herauszunehmen und die Essenbacher Straße für den Durchfahrtsverkehr zu sperren.

Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH erklärt, dass die Polizei bereits im Vorgriff auf die Bergkirchweih 2012 mitgeteilt habe, sie könne die Sicherheit des Busverkehrs nicht garantieren. Auch hätten sich viele Busfahrer geweigert, während der Bergveranstaltung Dienst zu tun. Die Erfahrungen des Jahres 2012 haben die positive Wirkung des neuen Konzeptes bestätigt. Lediglich der Wechsel um 21 Uhr wird kritisch gesehen, da sich zu diesem Zeitpunkt die Sicherheitslage für den Busbetrieb stark verschärft. Aus diesen Gründen sehen sich die Verkehrsbetriebe ab 2013 nicht in der Lage, die Bushaltestelle Bergstraße auch nach 20 Uhr anzudienen. Ab diesem Zeitpunkt werden Sie daher nicht mehr über die Spardorfer und Essenbacher Straße verkehren sondern die Alternativstrecke über die Straße Meilwald - Rathsberger Straße - Leo-Hauck-Straße nehmen.

Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH weist ergänzend auf die Probleme an den Wochenenden bzw. Feiertagen hin, wo sich die Sicherheitsproblematik zwischen dem Berggelände und Martin-Luther-Platz bereits ab 14 Uhr einstellt. Sie wird deshalb die Situation während der Bergkirchweih 2013 noch einmal genau beobachten und nach Auswertung ggf. weitergehende Maßnahmen mit Herausnahme des Busverkehrs bereits am Nachmittag treffen.

Resümee:

Die von der Polizei und den Verkehrsbetrieben gemachten Beobachtungen decken sich mit den Erkenntnissen der Verkehrsbehörde. Bei der Abwägung muss der Verkehrssicherheit eine höhere Priorität als der Leichtigkeit des Busverkehrs bzw. Bequemlichkeit der Fahrgäste attestiert werden. Auf Grund der o. g. Aspekte wird die Herausnahme des Kfz-Verkehrs aus der Essenbacher Straße bereits ab 20 Uhr als zwingend erforderlich gesehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Ab der Bergkirchweih 2013 ist die Durchfahrtmöglichkeit zwischen der Rathsberger Straße und der Bayreuther Straße auch für den ÖPNV (Busse und Taxen) bereits ab 20:00 Uhr zu unterbinden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 2

TOP 13

31/206/2013/1

Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher - Wiederherstellung Röttenbach; Vollzug der DA-BAu; Zustimmung zur Entwurfsplanung vom 30.01.2013

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gewässergüte im Dechsendorfer Weiher ist nachhaltig zu verbessern.

Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert möglichst bis 2015, spätestens aber bis 2027 für alle Flüsse und Seen einen guten chemischen und ökologischen Zustand.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Ergänzung zu den bereits umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, sollen mit dem Bau eines Umlaufgrabens Nährstoffe, Sedimente und auch Fische aus dem Einzugsgebiet des Dechsendorfer Weihers um diesen herum ins Unterwasser des Weihers abgeleitet werden.

Aus dem Umlaufgraben hat sich im Vollzug der WRRL und des im UVPA am 13.12.2005 beschlossenen Gewässerentwicklungsplans (GEP) Erlangen, Gewässer III. Ordnung, die Wiederherstellung des Röttenbachs vom Zwischendamm Einlaufbereich bis ins Unterwasser des Dechsendorfer Weihers mit einer naturgemäßen Vernetzungsfunktion und Durchgängigkeit im Gewässersystem entwickelt. Erklärtes Ziel ist es, die Maßnahme im vollen Umfang als „Ausbaumaßnahme zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der WWRL“ nach RZWas einzustufen.
(RZWas = Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Vorentwurfsplanung vom 20.09.2011 für das Vorhaben „Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher – Wiederherstellung Röttenbach“ wurde im UVPA am 18.10.2011 gemäß DA-Bau beschlossen.

Im nächsten Schritt war die Planungsphase „Entwurfsplanung“ für die Wiederherstellung des Röttenbaches zu beauftragen. Mit den Entwurfsunterlagen (Bauentwurf) sollen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren eingeleitet und Zuwendungen des Freistaates Bayern beantragt werden.

Der weitere Zeitplan geht nach wie vor von einem Baubeginn im Oktober/November 2013 und von rd. 1/3 Durchführung der Baumaßnahmen noch in 2013 und einer Restabwicklung in 2014 aus.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Gemäß vorliegender Kostenberechnung zum Bauentwurf vom 30.01.2013 sind für die Maßnahme Wiederherstellung Röttenbach Gesamtkosten einschl. 10 % Baunebenkosten in Höhe von brutto 1.200.000 € zu veranschlagen. Gegenüber der Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 20.09.2011 ergeben sich damit Mehrkosten in Höhe von brutto 300.000 €.

Der HH-Plan 2013 enthält im Inv.Programm für 2013 einen Ansatz von 300.000 € und für 2014 einen Ansatz von 640.000 €. In den Jahren 2011 und 2012 standen jeweils 40.000 € Planungsmittel (IvP-Nr. 551.600 und 552.500) zur Verfügung. In Summe errechnet sich hieraus ein Inv.Volumen von 1.020.000 € und ein ungedeckter Investitionsbedarf von 180.000 €.

Korrespondierende Einnahmen: Der Zuschussantrag wurde zur Fristwahrung 31.12.2012 bereits vorgezogen am 20.12.2012 gestellt. Beantragt wurde eine Anteilsfinanzierung des Freistaates Bayern mit 65 % der Kosten zuzüglich 10 % Zuschlag, also insgesamt 75 %. Die Antragstellung war insofern fristbewährt, als der Zuschlag von 10 % bis 31.12.2012 befristet ist.

Investitionskosten:	1.200.000 €	bei IPNr.: 552.500
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	900.000 €	bei Sachkonto: 552.500ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 552.500
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
- nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

27.02.2013 gez. Deuerling

Sachbericht:

In Fortführung des Planungsauftrages „Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher – Wiederherstellung Röttenbach“ wurde mit der Erstellung der Entwurfsunterlagen wiederum das Ingenieurbüro Engelhardt, Eckental, beauftragt. Der Bauentwurf wurde zum 30.01.2013 fertig gestellt.

Zur Abhandlung der naturschutzfachlichen Belange war im Vorfeld hierzu die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und als besondere Leistung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Mit den Leistungen für den LBP wurde das Büro TEAM 4 und mit den Leistungen für die saP das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie IVL, Hemhofen, beauftragt.

Die Bestandsaufnahme/Empfindlichkeitsabschätzung zu (ausgewählten) Amphibien, Libellen, Vögeln sowie gefährdeten Gefäßpflanzen samt Vegetationskartierung wurde im August/September 2012 abgeschlossen. Der Bericht fasst die Ergebnisse der 2012 erfolgten Bestandserhebungen zusammen. Ergänzt um einen Bestands- und Konfliktplan, in dem der, in Teilbereichen optimierte, Trassenverlauf dargestellt ist, wurden die fortgeschriebenen Unterlagen bereits mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden, der Unteren Forstbehörde, dem Forstbetrieb und allen betroffenen Dienststellen abgestimmt sowie die Eingriffsminimierung im Zuge einer optimierten Trassenführung durch eine Baugrunduntersuchung abgesichert. Das Ergebnis wurde dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, der Eigentümergemeinschaft Dechsendorfer Weiher sowie im NatSchBeirat der Stadt Erlangen vorgestellt und mit den Beteiligten erörtert.

Damit der Röttenbach auch in den Sommermonaten nicht trocken fällt, muss der Bewirtschaftungsverbund mit dem Kleinen Bischofsweiher wieder aktiviert werden. Die Funktion als Retentionsraum mit einem Rückhaltevolumen von rd. 100.000 m³ bleibt erhalten. Das Speicherwasser soll neu für die zwingend notwendige Niedrigwasseraufstockung im neuen Röttenbach in den Sommermonaten genutzt werden.

Abschätzung der ökologischen Auswirkung des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Konzept soll der Röttenbach auf einer Länge von ca. 1,6 km wiederhergestellt werden. Dabei wird auf einer Länge von 900 m ein völlig naturnahes Gerinne geschaffen, das zum einen selbst eine Lebensraumfunktion entwickeln wird und zum anderen in der Gesamtheit der Maßnahme die naturgemäße Vernetzungsfunktion und Durchgängigkeit im Gewässersystem wieder hergestellt.

Die Planungen zur Renaturierung des Röttenbaches wurden laufend optimiert, um Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren. Durch die Trassenwahl konnten die Eingriffe in naturschutzfachlichwertvolle Lebensräume weitestgehend vermieden werden.

Auf eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Berücksichtigung der Ergebnisse beim Trassenverlauf verzichtet werden. Eine UVP-Pflicht besteht aufgrund des geringen Eingriffs der Maßnahme nicht.

Durch weitere Minimierungsmaßnahmen und der CEF – Maßnahme im Rahmen der Herstellung des Gerinnes für den Röttenbach bleiben die Lebensraumfunktionen für alle relevanten Arten im

Wirkraum gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG werden insgesamt nicht erfüllt.

Somit verbleiben noch Eingriffe in den Gehölzbestand. Im Bereich des Bannwaldes nördlich des Rothweihers herrschen artenarme Kiefernwälder vor. Mit der Anlage des Röttenbaches ist die Entwicklung von naturnahen Auwaldbeständen möglich. Durch die Anlage des Röttenbaches wird erst die Grundlage geschaffen diesen Lebensraum zu entwickeln.

Im weiteren Verlauf werden durch den Röttenbach dauerhaft feuchte Standorte geschaffen, die im Bereich der Sängerpflanzung eine Bereicherung des Lebensraumangebotes darstellen.

Durch die Führung des Röttenbaches im Wald, am Waldrand (Sängerpflanzung), bzw. entlang der Seeufer erhält der Röttenbach entscheidende Lebensraumstrukturen durch Gehölze im Uferbereich. In der Gesamtbetrachtung des Röttenbaches von der Quelle bis zum Dechsendorfer Weiher sind solche Lebensraumstrukturen nur im Quellbach nordwestlich von Röttenbach vorhanden.

Insgesamt stehen bei Durchführung des Vorhabens ein deutlicher Gewinn an Fließgewässerlebensraumstrukturen, Habitats im Uferbereich und Auenlebensräume wenigen Eingriffen in Gehölzbestände gegenüber, die aufgrund des Unterhalts für einige betroffene Baumarten wie der Pappel in Kürze ohnehin anstehen würden.

Das Vorhaben wirkt sich daher günstig auf die Fließgewässerökologie des Röttenbaches aus und führt zudem zu einer Habitatanreicherung für Ufer- und Auenbewohner.

Eigentumsverhältnisse

Die für die Wiederherstellung des Röttenbaches erforderlichen Flächen sind zum großen Teil im Eigentum des Staatsforstes. Mit der Unteren Forstbehörde und den Bayerischen Staatsforsten wurde bereits Konsens in den wesentlichen Punkten Rodung, Entschädigung und Pacht erzielt. Die forstliche Nutzung der Flächen kann weitgehend erhalten bleiben.

Der Dechsendorfer Weiher und der Kleine Bischofsweiher befinden sich im Privatbesitz. In beiden Fällen stehen mehreren Personen (17) an den Weihern gemeinschaftliche Rechte zu. Die Stadt Erlangen hat mit Pachtvertrag vom 02.10.1973 (mit Nachverträgen) den Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher), den Rothweiher und den Endsee von der Miteigentümergeinschaft „Großer Bischofsweiher“ angepachtet. Die Pachtdauer läuft bis zum 30.09.2018.

Mit der Einbeziehung des Kleinen Bischofsweihers in die Bewirtschaftung wurden Einbauten und Wasserspiegeländerungen ausgelöst. Diese wurden vertraglich festgeschrieben. Sie umfassen im wesentlichen Nutzungsrechte am Kleinen Bischofsweiher. Die Vereinbarung läuft bis 31.12.2026.

Klassik am See

Das Konfliktfeld „Klassik am See“ wurde weiter bearbeitet. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Veranstaltung im bisherigen Rahmen (Bühnengröße, Bestuhlung mit 3.500 Sitzplätzen, Klassik-Lounge (VIP-Bereich) und Künstlerzelt mit Pagodenzelte) auch weiterhin stattfinden kann. Die Anordnung der Einzelobjekte verschiebt sich Richtung Weiher. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind im vorhandenen Gelände neu zu platzieren.

Voraussetzung hierfür ist eine vertretbare Verringerung des Baumbestandes zwischen Uferweg und Wiese. Der Baumbestand in diesem Bereich unterliegt nicht der Bannwald-Verordnung. Es handelt sich auch nicht um landschaftsprägende Einzelbäume im Sinne der Landschaftsschutz-Verordnung.

Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Maßnahme einschl. Baunebenkosten sind mit brutto 1.200.000 € zu veranschlagen.

Die Mehrkosten gegenüber dem Vorentwurf in Höhe von 300.000 € setzen sich aus rd. 200.000 € für notwendige Bentonit-Abdichtungen und Böschungsstabilisierungen aufgrund der angetroffenen instabilen Baugrundverhältnisse (Ergebnis Baugrundgutachten) und rd. 100.000 € für die notwendige Verlegung des Bachlaufes in den Endsee (Ausführung der wasserseitigen Begrenzung in Spundwand mit Schloss) zusammen.

Die Entwurfsplanung mit Planunterlagen kann beim Amt für Umweltschutz und Energiefrage, Herrn Baum, eingesehen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Entwurfsplanung vom 30.01.2013 für das Vorhaben „Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher – Wiederherstellung Röttenbach“ wird gemäß DA-Bau beschlossen.
2. Mit den vorliegenden Entwurfsunterlagen (Bauentwurf) sind die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren einzuleiten und Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. (vgl. Ausführungen zu Nr. II. 4, Abs. 3)
3. Gegenüber der Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 20.09.2011 sind die Kosten der Maßnahme von brutto 900.000 € um 300.000 € auf gesamt brutto 1.200.000 € fortzuschreiben. Für den hieraus ungedeckten Investitionsbedarf in Höhe von 180.000 € ist ein entsprechender Antrag auf Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel vorzulegen. Die Deckung soll durch Einsparungen im Investitionsbereich des Amtes 31, Wasserwirtschaft erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die gewässerökologischen Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher – Wiederherstellung Röttenbach auf der Grundlage des Bauentwurfes vom 30.01.2013 weiterzubetreiben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 2

TOP 14

VI/025/2013

Unterbringung von Asylbewerbern - Beantwortung des Antrags von Anwohnern der Pommernstraße aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt

Sachbericht:

Sachbericht

Der Bürger beantragt, dass den Anwohnern der Pommernstraße mitgeteilt wird, aus welchem Grund die Wohncontainer für die Asylbewerber an diese Straße aufgestellt worden sind und welche Gründe gegen einen anderen Standort sprechen. (siehe Anlage 1 aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Gesamtstadt)

Zudem wurde eine Unterschriftenliste mit dem Datum 26. November 2012 übergeben. (siehe Anlage 2)

Die Verwaltung bringt diesen Antrag nach Art. 18 GO in den zuständigen Ausschuss zur Information ein.

Die Verwaltung hat bereits häufiger über das Thema Unterbringung von Asylbewerbern in Wohnheimen/Wohnstätten berichtet. (siehe Anlage 3 - 4) Zuständig ist aber hierbei die Regierung von Mittelfranken. Diese sucht geeignete Unterkünfte, unter anderem auch in Erlangen, zur Unterbringung von Asylbewerbern. Im Jahr 2012 wurde von Seiten der Regierung aktiv um eine Ausweitung der Asylheimplätze geworben. Der private Markt aber hat eher zurückhaltend reagiert

und es konnten keine neuen Standorte akquiriert werden. Es wurde aber in dieser Zeit ein Antrag im Bereich der bestehenden Wohnanlage für eine mögliche Erweiterung als Bauantrag eingereicht.

Aufgrund einer sehr überraschenden überproportionalen Neuanschreibung Ende 2012 wurde bei der Stadt Erlangen angefragt, ob diese weitere Asylbewerber aufnehmen kann und diese sollten auch aufgrund der Notlage kurzfristig zugewiesen werden. Es wurde eine Zahl von insgesamt 150 bis 200 genannt. Die Stadt Erlangen hat schnell reagiert und mit dem Standort südlich der Bestandsanlage Michael-Vogel-Straße in Aussicht gestellt. Da auf diesem aber nur weitere 60 Unterkünfte geschaffen werden konnten, wurde zudem die Pommernstraße ausgewählt, weil diese kurzfristig zur Verfügung stand (Verfügungsrecht liegt bei der Stadt) und die rechtlichen Rahmenbedingungen (Bebauungsplan für Wohnbauland) vorhanden war.

Andere Grundstücke waren mit diesen Optionen nicht gegeben und in der Kürze der Zeit realisierbar.

Für die Auswahl eines Standorts sind nachfolgend genannte Kriterien zu prüfen:

1. ausreichende Größe von mindestens 1.250 qm
2. kurzfristige Verfügbarkeit
3. vorhandenes Baurecht
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung möglich
5. keine Ausschlusskriterien, wie z.B.
 - Überschwemmungsgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - schädliche Immissionen
6. Infrastrukturausstattung ausreichend, wie z.B.
 - Schule
 - Kindertagesstätte
 - Kinderspielplatz
 - ÖPNV-Anschluss
7. geeignetes soziokulturelles Umfeld
8. wirtschaftliche Vertretbarkeit (Regierung von Mittelfranken).

Aktueller Sachstand

Das eingereichte Baugesuch in der Michael-Vogel-Straße konnte zwischenzeitlich positiv beschieden werden. Dabei handelt es sich um eine Erweiterung als fester Bau der bestehenden Asylbewerberunterkunft. Es soll hier ein neuer Baukörper entstehen mit einer möglichen Benutzerzahl von ca. 60.

Der Bau kommt von Privat und die Regierung ist in diesem Fall der Mieter. Damit sind die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dieses Vorhaben umsetzen zu können sowie damit das südlich gelegene Provisorium, nach Realisierung des Neubaus, wieder der ursprünglichen Nutzung für den Jugendbereich zurück zu geben und umzugestalten. Dies war für 2015 vorgesehen.

Dem Wunsch nach Darstellung von Alternativen für das damalige Notfallszenario die Alternativgrundstücke aufzuzeigen und eine Gegenüberstellung kann nicht nachgekommen werden. Dies würde dem "St. Floriansprinzip" gleichkommen. Inhaltlich übersetzt "nicht vor meiner Haustüre, sondern bitte woanders". Die Verwaltung hat aufgrund der zeitlichen Enge, diese

Grundstücke in den Fokus gerückt, da die baurechtlichen Voraussetzungen gegeben sind wie auch die Eigentumsverhältnisse und die sonstigen rechtlichen Belastungen (Rechte Dritter an Grundstücken) nicht vorhanden waren. Die weiteren Grundstücke, die genannt wurden, waren entweder baurechtlich nicht möglich, aufgrund der fehlenden Möglichkeit für Wohnungsbau oder bereits in einem Ausschreibungsverfahren vergeben und gebunden. Weitere öffentliche Flächen sind anderweitig nach wie vor in Nutzung, die nicht aufgegeben werden kann.

In die Bewertung einzelner Standorte wurden sechs von der Anwohnergemeinschaft Pommernstraße und Umgebung benannte Standortvorschläge sowie vier weitere von anderer Seite eingebrachte Vorschläge einbezogen. Zum Vergleich sind noch zwei von der Verwaltung für möglich eingeschätzte Vorschläge ergänzt.

Ziel der Verwaltung ist es, der zuständigen Behörde für Asylbewerberunterkünfte mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, um die notwendigen Unterkünfte in deren Zuständigkeit zu erreichen. Dies ist Erlangen als offene Stadt mit seiner Willkommenskultur schuldig. Aber die Aufgabe ansich ist nicht von der Stadt Erlangen zu leisten. Für den Notfall werden wir aber natürlich wieder versuchen zu helfen.

Derzeit laufende Aktivitäten auf dem Flurstück 292 in der Pommernstraße betreffen den notwendigen Abbruch eines einsturzgefährdeten Nebengebäudes.

Insgesamt ist es die soziale Zielstellung eine dezentrale Unterbringung zu ermöglichen, die den Bewohnern auch erlaubt am Stadtleben teilnehmen zu können. Nur damit ist eine Integration möglich. Zudem achtet aber die Regierung auf eine wirtschaftliche Lösung, was die Betreuung und Verpflegung betrifft.

Wir können als Verwaltung nur wiederum an Private appellieren, ihre Angebote an die Regierung zu richten, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen können.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 5 aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 04. Dezember 2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker Bahnhof -

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinden haben gemäß Art. 56 Abs. 2 GO für eine zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu sorgen. Dazu tragen Straßen- und Platznamen, Straßennamensschilder und Hausnummern wesentlich bei. Dadurch wird insbesondere bei Notfällen ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, sowie Zustellungen und der private Besuchsverkehr erleichtert. Für die Erteilung der Namen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde zuständig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Überplanung des BPlan 339 -1. Deckblatt- entstehen 2 neue Erschließungswege in Nord-Süd-Richtung die benannt werden müssen. Außerdem ergeben sich für bereits benannte Straße und Wege Veränderungen, so dass eine Anpassung der Verläufe für die Straßen- und Wegebenennungen erforderlich wird.

Die Neubenennungen erfolgen gemäß dem „Leitfaden für Straßenbenennungen“ nur mit dem Nachnamen. Nähere Angaben zu den Personen können vor Ort auf einem unter dem eigentlichen Straßenschild angebrachten Hinweisschild angezeigt werden.

Wegen bereits laufender Baugenehmigungsverfahren ist eine Benennung dringend geboten!

Die bereits bestehenden Benennungen von Straßen und Wegen innerhalb des Geltungsbereichs des BPlan 339 erfolgten im Jahr 1991 nach 2 Themengruppen:

- a. Nürnberger Familien die einst Grundherren in Bruck waren (auf Initiative des Heimat- und Geschichtsvereins Erlangen e.V.)
- b. Partnerstädte Erlangens
(aktuell für Benennungen kein Thema)

Der Arbeitskreis „Bruck“ im Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V. hatte mit 2 Schreiben an die Stadtspitze 1990 bzw. 1991 auf die Bedeutung von früheren Grundherrengeschlechtern, die Jahrhunderte lang Einfluss auf das Geschehen in Bruck hatten, hingewiesen. Als Rechercheergebnis wurde eine Aufstellung von Nürnberger Patrizierfamilien beigefügt, die zwischen 1358 und 1794 in Bruck gewirkt haben.

Mit Beschluss vom 12. November 1991 wurden bereits die Namen „Stromer“, „Geuder“ und
jen.

Zwei weitere Namen aus dieser Aufstellung werden nun für die beiden neuen Wohnwege im verkehrsberuhigten Planungsbereich nördlich der Wladimirstraße für eine Benennung vorgeschlagen:

- **Remarweg**
(Nach Hermann Remar, der 1358 die Frühmesse in Bruck stiftet, mit einer Hofstelle ausstattet und dort Lehnsherr wird. 1359 kauft er zusätzlich die Mühle zu Bruck.)
- **Toblerweg**
(Nach Jobst Tobler, der 1485 durch Kauf zum Lehnsherr der Mühle zu Bruck wird.)

Anmerkung:

Der im ÄR am 27.02.13 diskutierte Vorschlag nach „Frau von Tucher“ zu benennen kann nicht weiterverfolgt werden, weil bereits in Eltersdorf die Tucherstraße existiert. Im Bereich der Schule Eltersdorf gibt es ebenfalls ein Viertel mit Straßenbenennungen nach Nürnberger Patrizierfamilien, die in Eltersdorf Grundherren waren: Tucher, Mendel, Haller, Ebner, Ortlieb, Grundherr, Volckamer, Rieter, Pfinzing, Tetzl und Holzschuher.

Durch die teilweise Neubepflanzung des Areals im BPlan 339 müssen die bereits bestehenden bisherigen Straßen- / Wegenamen in ihren Verläufen angepasst werden. Dies betrifft die „San-Carlos-Straße“, die „Stoke-on-Trent-Straße“, den „Stromerweg“, den „Geuderweg“ und den „Imhoffweg“.

Die mit dem S-Bahnbau entstehende Radfahrer- und Fußgängerunterführung am Brucker Bahnhof wird die Wohnquartiere im BPlan 339 und die westlich der Bahnlinie gelegene Bebauung südlich des Bachgrabens (u.a. Daimlerstraße) verbinden. Die Verwaltung schlägt vor für diese Anbindung die bestehende Benennung **Imhoffweg** zu verlängern.

Die neuen und angepassten Straßen- / Wegeverläufe sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) dargestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung vor Ort (Neuaufstellung und Ergänzung / Umsetzung der Schilder wegen veränderter Verläufe) erfolgt durch Amt 66 in Abstimmung mit Amt 61.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt (Kosten Beschilderung trägt Vorhabenträger)
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Erschließungswege im Geltungsbereich des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 werden gemäß der Anlage 1 benannt mit:

Remarweg und Toblerweg

2. Die bestehenden Benennungen im Bebauungsplan Nr. 339 werden gemäß Anlage 1 aufgrund der sich mit dem 1. Deckblatt ergebenden Veränderungen in ihrem Verlauf angeglichen. Dies betrifft die „San-Carlos-Straße“, die „Stoke-on-Trent-Straße“, den „Stromerweg“, den „Geuderweg“ und den „Imhoffweg“.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

613/128/2013

Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - Aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 12.07.2011 wurde in der Sitzung des UVPA die Fortschreibung des „Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen (VEP)“ (integriertes Gesamtverkehrskonzept) vorgelegt und dessen Umsetzung als sogenannter „Meilensteinplan“ einstimmig beschlossen. (Anlage 1).

Die Verwaltung möchte hiermit über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen informieren:

Die Meilensteine A) „StUB – Schienennetz“ und B) „StUB – regional optimiertes Busnetz“ haben sich gegenüber dem Planungsstand 2011 zwar um ein Jahr verzögert, konnten aber zwischenzeitlich mit der Fertigstellung der Standardisierten Bewertung StUB und dem sog. RoBus-Konzept abgeschlossen werden.

Der Meilenstein C) „Teilnetz DIVAN – Optimiertes Verkehrsmodell für Erlangen und Umgebung“ wurde im Juli 2012 an die PTV AG vergeben. Die Modellierung des Analysemodells mit dem Bezugsjahr 2010/2011 ist weitgehend fertig gestellt, derzeit erfolgen die Feinkalibrierungen in Abgleich mit den Verkehrserhebungen der Stadt Erlangen, der ESTW sowie den Befragungsergebnissen von Bewohnern und Arbeitnehmern in Erlangen.

Da im Rahmen des „klassischen“ Verkehrsentwicklungsplanes langfristige Konzepte mit einem Prognosehorizont von 10 bis 15 Jahren untersucht werden, wurde im Meilenstein C) auch der Prognosebezugsfall beauftragt. Dieser dient als Vergleichsgrundlage für die in Planfällen zusammengefassten Maßnahmen und berücksichtigt strukturelle, verkehrliche und verhaltensspezifische Veränderungen sowie die indisponiblen Verkehrsprojekte im Prognosejahr. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 613/124/2012 verwiesen.

Derzeit läuft die Ausschreibung für den Meilenstein D) „ÖPNV-Konzept“. Dieser beinhaltet u.a. eine Bestandsanalyse des Erlanger Stadt- und Regionalbusnetzes, die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für eine breite öffentliche Beteiligung sowie die Ausarbeitung und detaillierte verkehrliche/finanzielle Bewertung von mind. 3 Planfällen. Für jeden Planfall sind die einzelnen Maßnahmen in ein Stufenkonzept zu übertragen (kurz- und mittelfristige Maßnahmen für NVP 2015-2020, langfristige Maßnahmen für VEP 2030). Für eine detailliertere Darstellung der Inhalte sei auf die Anlage 2 verwiesen.

Grundlage dieser Untersuchungen ist das mit VISUM/VISEM erstellte Verkehrsmodell der Stadt Erlangen (Meilenstein C)). Für die kurz- / mittelfristigen Lösungskonzepte dient die Modellierung des Analysenetzes mit dem Bezugsjahr 2010/2011 (inkl. separater Darstellung der Spitzenstunden), für das umfassende kleinräumige Struktur- und Verkehrsdaten vorliegen. Der Ausbau des S-Bahnnetzes sowie des Adenauerrings Süd bis zur Häuslinger Straße sind darin bereits berücksichtigt.

Die kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen dieses Gutachtens stellen die verkehrsplanerische Grundlage für den Meilenstein E) „Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Erlangen“ dar, dessen Bearbeitung ab dem III. Quartal 2014 in enger Abstimmung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vorgesehen ist.

Die langfristigen ÖPNV-Konzepte mit veränderter Infrastruktur (z.B. StUB mit Bau der Kosbacher Brücke, etc.) werden in den Verkehrsentwicklungsplan (Meilenstein F) übernommen, der dann alle Verkehrsarten untersucht. Die Vergabe des Meilensteins F) ist von der Bearbeitungsgeschwindigkeit der vorgehenden Meilensteine abhängig und kann daher noch nicht terminiert werden.

Die Meilensteine D) bis F) sollen zur Gewährleistung eines transparenten Entscheidungsprozesses sowie zur Berücksichtigung von Vorschlägen aus der Bürgerschaft von Anfang an mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsaufwandes ist mit einer Gesamtfertigstellung des fortgeschriebenen Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen Ende 2017 zu rechnen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zeitlicher Ablauf Meilenstein D)

Für den Meilenstein D) „ÖPNV-Konzept“ wurde seitens der Verwaltungen bereits das Ausschreibungsverfahren (VOF) begonnen. Diese gliedert sich in das Auswahlverfahren (Teilnahmewettbewerb) und das Verhandlungsverfahren. Die öffentliche Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt wurde unter www.simap.europa.eu am 11.01.2013 veröffentlicht. Schlusstermin für die Abgabe der Teilnahmeanträge war der 01.03.2013.

Die eingegangenen Teilnahmeanträge werden derzeit ausgewertet und Ende März werden mind. 3 Büros zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert. Die Vergabe an den externen Gutachter ist für Anfang Juli vorgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Wie schon in der Vorlage 613/119/2012 im September angekündigt, soll zur Gewährleistung der öffentlichen Beteiligung für die Projekte Verkehrsentwicklungsplan und StUB ein Projektbeirat eingerichtet werden.

Gemäß dem Beschluss im Stadtrat am 07.02.2013 soll mit vertiefenden Kostenanalysen für besonders aufwändige technische Bauten der StUB (z.B. Kosbacher Brücke, Bahnunterführung,...) bereits im Jahr 2013 begonnen werden. Diese Untersuchungen sowie der Zuschussantrag für die Gesamtstrecke der StUB, der in Abhängigkeit der Beschlusslage im Anschluss daran begonnen werden könnte, betreffen vorwiegend bautechnische Planungen gemäß HOAI. Etwaige noch zu vertiefende konzeptionelle Fragestellungen zur StUB (z.B. Streckenführung im Bereich Südkreuzung, Optimierung des ergänzenden Busnetzes,...) sollen im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes geprüft und ggf. anschließend in den Planungen zum Zuschussantrag übernommen werden.

Die Projekte Verkehrsentwicklungsplan und StUB stehen folglich in engem Zusammenhang. Um beide Projekte optimal zu begleiten, schlägt die Verwaltung vor, einen **gemeinsamen Projektbeirat VEP / StUB** einzurichten.

Für den Meilenstein D) „ÖPNV-Konzept“ wäre die erste Sitzung des Projektbeirates im III. Quartal nach erster Einarbeitung durch den externen Gutachter zweckmäßig.

Um die vertiefenden Kostenanalysen zur StUB bereits frühzeitig begleiten zu können, wird die konstituierende Sitzung des Projektbeirates VEP / StUB nach aktuellem Planungsstand bereits im Juli 2013 erfolgen.

Der Teilnehmerkreis für den **Projektbeirat**, der von einem externen Moderator geleitet werden soll, wird sich voraussichtlich aus Vertretern von folgenden Gruppen und Interessenslagen zusammensetzen:

- -Gruppen mit verkehrsbezogenen/bürgerschaftlichen Interessen
- -Gruppen mit gesellschaftlichen Interessen
- -Gruppen mit beruflichen/ökonomischen Interessen

Zusätzlich sollen die Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrates sowie die Regierung von Mittelfranken im Projektbeirat vertreten sein.

Desweiteren ist vorgesehen, jeweils einen internen projektbegleitenden Arbeitskreis (AK VEP bzw. AK StUB) einzurichten. Als Teilnehmer sind u.a. vorgesehen:

- Referat für Planen und Bauen
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Tiefbauamt
- Umweltamt
- Stadtkämmerei
- Abteilung für Stadtforschung und Statistik
- Liegenschaftsamt
- Erlanger Stadtverkehrs GmbH
- Landkreis Erlangen Höchststadt
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg(VGN)

Die genaue Zusammensetzung der projektbegleitenden Gremien, deren Geschäftsordnungen sowie der weitere Beteiligungsprozess (u.a. Beteiligung der Allgemeinheit) sollen am 07. Mai 2013 im UVPA beschlossen bzw. in Zusammenarbeit mit dem Gutachter weiter entwickelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€150.000	bei Sachkonto: 543222
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 613090/51100061/543222
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Bericht über den aktuellen Sachstand des Meilensteinplans sowie die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 17

613/124/2012

Verkehrsentwicklungsplan Erlangen - Definition des Prognosebezugsfalles

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 12.07.2011 wurde in der Sitzung des UVPA die Fortschreibung des „Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen (VEP)“ (integriertes Gesamtverkehrskonzept) vorgelegt und dessen Umsetzung als sogenannter „Meilensteinplan“ einstimmig beschlossen. Der aktuelle Sachstand sowie die weitere Vorgehensweise sind in der Vorlage 613/128/2013 erläutert.

Im Rahmen der Beauftragung zum Meilenstein C „Verkehrsmodell Erlangen“ wurde nicht nur die Modellierung des Analysejahres 2010/11, sondern auch des Prognosebezugsfalles beauftragt. Die Fertigstellung dieses Verkehrsmodells ist in den kommenden Wochen vorgesehen. Hierzu ist es notwendig, kurzfristig und damit vor einer öffentlichen Beteiligung die von der Verwaltung getroffenen Annahmen für den Prognosebezugsfall 2030 zu bestätigen. Diese Annahmen wurden bereits mit den betroffenen Aufgabenträgern Regierung von Mittelfranken, Autobahndirektion Nordbayern, VGN GmbH sowie der Stadt Nürnberg abgestimmt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ursprünglich war bei der Erstellung des Meilensteinplanes davon ausgegangen worden, dass als Prognosebezugsjahr das Jahr 2025 gewählt wird, das auch der Standardisierten Bewertung StUB und dem Planfeststellungsverfahren zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zugrunde gelegt wurde.

Zur Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von Widersprüchen bei laufenden und zukünftigen Zuschussverfahren (z.B. S-Bahn, StUB, etc.) soll die Definition des Prognosebezugsfalles mit denen anderer Verkehrsuntersuchungen im Umfeld von Erlangen möglichst identisch sein. Auch für Zuschussverfahren, die sich aus dem Verkehrsentwicklungsplan ergeben, ist die Kompatibilität mit anderen Untersuchungen eine wichtige Voraussetzung. Aus diesem Grund wurde bereits vor Jahren das Projekt DIVAN (Datenbasis für intermodale Verkehrsuntersuchungen und Auswertungen im Großraum Nürnberg) entwickelt, auf dem auch das Verkehrsmodell Erlangen basiert.

Seit einiger Zeit liegen fundierte Prognosegrundlagen für das Jahr 2030 vor. Auch der in Vorbereitung befindliche Bundesverkehrswegeplan 2015 sieht das Prognosejahr 2030 vor. Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit für den Verkehrsentwicklungsplan und der Vergleichbarkeit mit ebenfalls in diesem Zeitraum fertig gestellten Projekten sollen die zu begutachtenden langfristigen Konzepte des Verkehrsentwicklungsplanes daher ebenfalls auf dem Prognosebezugsjahr 2030 basieren.

Dies wurde bereits einvernehmlich im zugehörigen Arbeitskreis DIVAN vereinbart. Auch die von den jeweiligen Fachämtern entwickelten Prognoseannahmen für Strukturdaten (z.B. Beschäftigte und demographische Entwicklung (Bevölkerungsentwicklung gesamt, räumliche Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung der Bevölkerungsstruktur) sollen in diesem Arbeitskreis abgestimmt werden.

Der **Prognosebezugsjahr 2030** des VEP basiert auf den Definitionen der aktuellsten Prognosebezugsjahre anderer Verkehrsgutachten. Dies waren die „Standardisierte Bewertung StUB“ sowie die Planfeststellungsverfahren „Sechstreifiger Ausbau BAB A3 im Umfeld Erlangen“ und „Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg“. Seit deren Definition hat sich die zeitliche Einstufung von mehreren Maßnahmen aber verändert. Daher sind die Projekte

- St 2240, Südumgehung Buckenhof - Uttenreuth – Weiher
- St 2242, Neubau Königsmühle - Unterfarnbach

im Prognosebezugsjahr des VEP nicht mehr enthalten.

Projekte aus dem derzeit noch geltenden Bundesverkehrswegeplan 2003, die nicht im vordringlichen Bedarf eingestuft sind bzw. deren Planungen noch nicht für eine Realisierbarkeit bis zum Jahr 2030 fortgeschritten sind, werden im Prognosebezugsjahr des VEP ebenfalls nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 73 im Bereich des AK Fürth/Erlangen bis Forchheim.

Die StUB wurde nicht in den Prognosebezugsjahr aufgenommen, da deren Realisierung noch von der Aufnahme in die Förderprogramme und den weiteren Entscheidungsprozessen zur Erstellung des formalen Zuschussantrages abhängt. Durch die Aufnahme der StUB in variable Planfälle besteht außerdem die Chance, das Konzept auf weitere Verbesserungspotentiale hin zu untersuchen.

Für die Projekte Flughafen Nordanbindung (B4f) und S-Bahn-Verschwenk Steinach wurden die Planfeststellungsverfahren bereits begonnen. Deren Realisierung wird daher – trotz der kontroversen Diskussionen - bis zum Jahr 2030 auch weiterhin unterstellt.

Neu aufgenommen wurden die von den Städten Erlangen und Herzogenaurach in Sonderbaulast betriebenen Projekte Ortsumfahrung Eltersdorf und Südumgehung Niederndorf/Neuses, die bis zum Jahr 2030 realisiert sein sollen.

Sollten sich während der Bearbeitungszeit des VEP zu den o.g. Annahmen gravierende Veränderungen ergeben, könnten die Definitionen des Prognosebezugsfalles – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – noch angepasst werden. Unabhängig davon können die Auswirkungen, falls einzelne Bauvorhaben des Prognosezugsfalles doch nicht realisiert werden sollten, im Rahmen von Sensitivitätsanalysen untersucht werden. Folgende Infrastrukturmaßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Erlanger Verkehrsprognose haben können, werden für den Prognosebezugsfall 2030 als realisiert unterstellt (s. Anlage 1):

ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen:

- S-Bahnlinie S1 Hartmannshof-Forchheim – Fertigstellung mit S-Bahnverschwenk Steinach und Inbetriebnahme der neuen Haltestelle Paul-Gossen-Straße
- U-Bahnlinie U3 – Fertigstellung der Strecke zwischen Nordwestring - Gebersdorf
- Straßenbahnlinie 4 – Neubau der Strecke zwischen Thon - Am Wegfeld
- Busanpassungsnetze (Planungsstand StUB-Ohnefall)

MIV-Maßnahmen:

- A 3 - sechsstreifiger Ausbau zwischen AK Fürth/Erlangen und AS Schlüsselfeld
- A 6 - sechsstreifiger Ausbau Schwabach-West – AK Nürnberg-Ost
- A 9 - achtstreifiger Ausbau zwischen AK Nürnberg und AK Nürnberg Ost
- A 73 - sechsstreifiger Ausbau Nürnberg Hafen-Ost – AS Nürnberg-Zollhaus
- A 73 - achtstreifiger Ausbau AS Nürnberg-Zollhaus bis AK Nürnberg-Süd
- A 73 - Neubau Anschlussstelle Fürth-Steinach („Möbel Höffner“) mit Verbindung zur B 4
- N4 - Neubau Frankenschneidweg (Tunnel) in Nürnberg
- B 4f - Neubau der Flughafen-Nordanbindung mit Anschluss an die BAB A 3
- St 2263 – Neubau Ortsumfahrung Niederndorf / Neuses
- St 2242 - Neubau Ortsumfahrung Eltersdorf
- Durchbindung der Bamberger Straße zwischen Nürnberg und Fürth
- Vervollständigung des Adenauerrings Nord zwischen der Häuslinger Straße und Mönaustraße

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Ingenieurbüro PTV AG wird die o.g. Infrastrukturmaßnahmen sowie die von den jeweiligen Fachdienststellen prognostizierten Strukturdaten im Prognosebezugsfall 2030 modellieren. Dieser dient bei den zu untersuchenden Planfällen der Meilensteine D) und F) als Vergleich für die Bewertung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgeschlagene Prognosebezugsfall 2030 wird den weiteren Planungen des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen zugrunde gelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

613/133/2013

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg - Forchheim, Bahnhof Erlangen, Ergebnisse der Vorplanung zur Zugangssituation Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8, Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld / S-Bahn Nürnberg-Forchheim wurden, trotz Einwendungen der Stadt Erlangen, für den zukünftig von der S-Bahn genutzten mittleren Bahnsteig (Gleis 2/3) nur Zugänge zur Hauptunterführung am Bahnhofsgebäude vorgesehen. Nach den Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes ist dies zwar ausreichend, die Qualität der fußläufigen Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der zentralen Umsteigehaltestelle Arcaden bliebe damit aber unverändert.

Bei früheren Überlegungen zum Verkehrsentwicklungsplan Erlangen und für zukünftige ÖPNV-Konzepte war mehrfach die Idee eingebracht worden, das Umfeld der Haltestelle Arcaden als Umsteigepunkt aufzuwerten und hierdurch auch die Goethestraße vom Busverkehr zu entlasten. Auch für die Stadt-Umland-Bahn wäre eine verbesserte fußläufige Verbindung zum Hauptbahnhof zweckmäßig, da von dieser bekanntlich nur der westliche Ast nach Herzogenaurach die Westseite des Hauptbahnhofes kurzläufig bedient. Eine verbesserte fußläufige Verbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der Haltestelle Arcaden wäre durch einen zusätzlichen Zugang auf der Südseite des Bahnsteiges zwischen Gleis 2/3 an die Bahnunterführung der Inneren Brucker Straße möglich.

Die Verwaltung wurde mit UVPA-Beschluss vom 12.04.2011 daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit der DB ProjektBau eine Machbarkeitsstudie inklusive Kostenschätzung

zur Verbesserung der Zugangssituation an der Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße/Friedrich-List-Straße und Umfeld erstellen zu lassen. Die Planungen verzögerten sich, weil das für die Planung vorgesehene Ingenieurbüro nach Abschluss des Vergabeverfahrens mit Hinweis auf inzwischen eingetretene mangelnde Kapazitäten den Auftrag ablehnte.

Bei einem Abstimmungsgespräch am 30.06.2011 zwischen Herrn Drescher, Gesamtprojektleiter Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr.8 / DB ProjektBau GmbH und Herrn OBM Dr. Balleis wurde vereinbart, dass die DB-Projektbau kurzfristig eine Kostenschätzung für die o.g. Maßnahme durchführt und der Stadt Erlangen übermittelt. Als Ergebnis wurde am 14.10.2012 für o.g. Projekt folgendes mitgeteilt:

„...Für die EÜ Innere Brucker Straße hat die Stadt Erlangen die Herstellung eines Treppenlaufes vom Bahnsteigende des Bahnsteiges Gleis 2/3 zur Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße vorgeschlagen. Diese Maßnahme wird von uns derzeit mit 345.000 € eingeschätzt. Diese Maßnahme kann erst nach Rückbau einer doppelten Weichenverbindung hergestellt werden. Dies ist erst für den Zeitraum nach 2016 möglich. ...“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zwischenzeitlich wurde ein anderes Ingenieurbüro, die GRE – Gauff Rail Engineering GmbH & Co. Kg, mit folgenden Untersuchungen als Machbarkeitsstudie beauftragt (s. Anlage 1):

- Neubau eines Treppenzuganges von der Unterführung zum Mittelbahnsteig am Gleis 2/3.
- Ersatzneubau bzw. Anpassung des östlichen Treppenzuganges der Unterführung Innere Brucker Straße in möglichst behindertengerechter Form,
- Schaffung einer Wegeverbindung vom östlichen Treppenzugang der Unterführung bis zum städtischen Parkplatz an der Güterbahnhofstraße,

Die Machbarkeitsstudie wurde im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Zentren“ als sog. „Vorbereitende Maßnahme“ zur Förderung angemeldet.

Die Untersuchung, die weitgehend einer Vorplanung entspricht, kam zu folgenden Ergebnissen / Empfehlungen:

Neubau eines Treppenzuganges zum Mittelbahnsteig an Gleis 2/3

Die Herstellung eines derartigen zusätzlichen Zuganges kann erst nach bzw. während des Rückbaus der bestehenden Weichenverbindungen zwischen den Gleisen 2 und 3 südlich des Bahnsteiges erfolgen. Dieser Rückbau ist derzeit für das Jahr 2017 vorgesehen.

Da die hierfür notwendige Verlegung der Sparten sehr zeitaufwändig ist und die Baumaßnahme aus bahnbetriebstechnischen Gründen zeitgleich mit dem Gleisumbau erfolgen sollte, sind für die zugehörigen Planungen entsprechende zeitliche Vorläufe zu berücksichtigen. Trotzdem muss die Entscheidung über den Bau des Zuganges nicht zeitnah gefasst werden, so dass die Ergebnisse des Verkehrsentwicklungsplanes berücksichtigt werden könnten.

Untersucht wurden mehrere Varianten, die sich hinsichtlich der Verbindung zwischen dem Ende des Bahnsteiges und der bestehenden Unterführung unterscheiden. Anlass hierfür waren die baulichen Konsequenzen aus den im Süden zusammenlaufenden Gleisen 2 und 3. Da diese nicht nur für die im Bahnhof langsam fahrenden S-Bahnen, sondern auch für durchgehende Güter- und Schnellzüge mit bis zu 160 km/h ausgelegt sind, beträgt der Mindestabstand zwischen Fußweg bzw. Treppenrand und Gleismitte 3,30 m. Bei einem baulich einfacherem und damit kostengünstigeren kurzen unterirdisch geführten Verbindungsweg ergeben sich Einschränkungen auf die Breite des Treppenabganges aufgrund der Sicherheitsabstände zu den Bahngleisen.

Da ein Fußweg auf Gleishöhe zwischen den Gleisen auch bei Einhaltung der Sicherheitsabstände von der Verwaltung als äußerst unattraktiv eingeschätzt wurde, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Bahnsteig in jeder Variante bis zum Treppenabgang verlängert werden müsste. Dieser Treppenabgang mit anschließender Unterführung würde in allen Varianten durch Herstellung einer Öffnung (Durchbruch) in die bestehende Unterführung angeschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre über folgende zwei Varianten (s. Anlage 2 u.3) zu entscheiden, die sich hinsichtlich Komfort und Baukosten unterscheiden:

	Länge der Unterführung	nutzbare Breite des Treppenabganges	Baukosten (brutto) inkl. 20 % Planung
Variante 2	ca. 46 m	≥ 2,40 m	ca. 2.200.000 €
Variante 3	ca. 11 m	≥ 1,60 m	ca. 1.400.000 €

Da bei einer sich entleerenden S-Bahn zahlreiche Personen gleichzeitig den Treppenabgang nutzen wollen, stellt die nutzbare Breite von ≥ 2,40 m aus Sicht der Verwaltung ein absolutes Mindestmaß dar. Variante 2 ist daher eindeutig zu favorisieren.

Neubau des östlichen Treppenzuganges:

Zur Verbesserung der Zugangssituation für Fußgänger und Radfahrer müsste der bestehende Treppenzugang an gleicher Stelle ersetzt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz (Ensemblebereich) erforderlich.

Nach den Planungen des Ingenieurbüros würde dieser aus zwei Treppenläufen sowie Kinderwagen- und Fahrradschiebespur bestehen. Bei Errichtung eines Mittelhandlaufes beträgt die nutzbare Breite 1,6 m (s. Anlage 4).

Um genügend Bewegungsraum vor der Straße zu schaffen, sollte der neue Treppenaufgang näher in Richtung Bahnsteig gebaut werden. Die künftige Lärmschutzwand der DB befände sich dann allerdings direkt am Umbaubereich über der sogenannten Dehnfuge. Seitens des Ingenieurbüros wurde daher empfohlen, die Lärmschutzwand in diesem Bereich um ca. 1 bis 2 m in Richtung Westen zu versetzen. Eventuell müsste die Lärmschutzwand hierfür auch etwas verlängert werden.

Diese Verschiebung hätte aber zur Folge, dass voraussichtlich eine Änderung der bereits genehmigten Planfeststellung, ergänzende Lärmberechnungen und eine Vertragsänderung beim mit der Ausführungsplanung bereits beauftragten Ingenieurbüro der DB Projektbau notwendig wären. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher zweckmäßiger, den Bauprozess der DB Projektbau nicht zu beeinträchtigen. Im Falle einer späteren Entscheidung für den Neubau des Treppenzuganges müsste die Lärmschutzwand dann, mit vertretbarem baulichem Aufwand, für den Treppenzugang umgebaut bzw. neu errichtet werden.

Die Baukosten für die Errichtung des neuen Treppenzuganges werden, ohne Berücksichtigung der veränderten Lärmschutzwand, auf 480.000 € (brutto inkl. 20 % Planung) geschätzt. Der Bau des neuen Treppenzuganges wäre unter diesen Bedingungen unabhängig von den Baumaßnahmen der DB Projektbau möglich. Die Entscheidung hierüber könnte somit zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Bau des weiteren Zugangs zum Mittelbahnsteig (s.o.) erfolgen.

Wegeverbindung

Eine Wegeverbindung entlang Gleis 1 vom Hauptbahnhof über die Güterhallenstraße zum im städtischen Eigentum befindlichen Parkplatz an der Güterbahnhofstraße würde eine attraktive

Wegebeziehung zur zentralen Umsteigehaltestelle Arcaden ermöglichen. Damit würden die Optionen für im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes noch zu entwickelnde Konzepte verbessert.

Untersucht wurde daher auch eine neue Wegeverbindung zwischen dem östlichen Treppenzugang an der Inneren Brucker Straße bis zum städtischen Parkplatz (s. Anlage 5). Für die Fußwegverbindung wurde eine Breite von mind. 2,50 m angenommen. Darüber hinaus wurde eine neue Wegeverbindung über eine gehbehindertengerechte Rampe an den Bahnsteig 1 berücksichtigt. Der neue Weg würde zwischen Stadtmauer und Bahnsteig 1 verlaufen, die neue Rampe sich unmittelbar am Ende der Lärmschutzwand befinden.

Im Zuge der Errichtung der neuen Wegeverbindung müsste die Stadt Erlangen das entsprechende Grundstück von der DB AG erwerben bzw. zumindest Nutzungsrechte hierfür erlangen.

Neben den Baukosten könnte vor allem ein entlang der Wegeverbindung befindlicher Kabeltrog mit sensibler Datenkommunikation kostenrelevant werden, wenn dieser verlegt werden muss. Die kann aber nur über vertiefende Planungen abschließend festgestellt werden.

Die Kosten für die Wegverbindung wurden, ohne Verlegung des Kabeltroges, auf ca. 130.000 € (brutto inkl. 20 % Planung) geschätzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für eine Entscheidung über die teilweise mit erheblichen Kosten verbundene Baumaßnahme sollte nach Auffassung der Verwaltung (erste) Ergebnisse aus der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen berücksichtigt werden.

Die Baumaßnahmen der DB AG sind nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich bis 2017 abgeschlossen, die o.g. städtischen Maßnahmen können erst zu deren Ende realisiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Entscheidungen über die Maßnahmen wie folgt zu vertagen:

Entscheidung	Maßnahme	Baukosten (brutto inkl. 20 % Planung)
2015	Südl. Treppenzugang zum mittl. Bahnsteig	ca. 2.200.000 €
2015 ff.	Neubau des Treppenzuganges Innere Brucker Str.	ca. 480.000 €
2015 ff.	Wegverbindung Gleis 1 zur Güterbahnhofstr.	ca. 130.000 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat VOLLETH regt an, eine Ortsbesichtigung mit den Mitgliedern des UVPA's durchzuführen. Die Ausschussvorsitzende Frau Bürgermeisterin AßMUS bittet diese Anregung im Rahmen eines Protokollvermerkes aufzunehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ergebnisse der Vorplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit einen Beschlussvorschlag über den Bau

- eines zusätzlichen Treppenzuganges zum mittleren Bahnsteig,
- eines neuen Treppenzuganges Innere Brucker Straße sowie
- über einen Fuß-/Radweg parallel zu Gleis 1 zur Güterhallenstraße

vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 19

611/189/2013

**Bebauungsplan Nr. 298 der Stadt Erlangen
- Ebereschenweg West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 298 wurde erstmals mit Beschluss vom 30.11.1988 mit der Bezeichnung – Südliche Rosenau – aufgestellt und überlagerte teilweise den Geltungsbereich des rechtskräftigen Baulinienplanes Nr. 52. Der Planungsbereich umfasste die Flächen zwischen der Fürther Straße, Rosenau, Tennenloher Straße, Eichholzstraße und der Bahnlinie Erlangen – Bruck – Herzogenaurach.

Planungsziele waren u. a. die Abstimmung des Nebeneinanders von Sport und Wohnen mit einer Ausweitung der Wohnbaufläche bei Reduzierung der Sportplatzfläche des TV 1861

Erlangen-Bruck e.V. und die Sicherung der Erschließung. Das Verfahren wurde wegen fehlender Realisierungsmöglichkeit nicht weiter betrieben.

Die vorgenannten städtebaulichen Ziele, welche sich auch im wirksamen FNP der Stadt Erlangen widerspiegeln, können heute umgesetzt werden. Denn die fehlende Erschließung für die Umnutzung von Teilen der Sportplatzflächen des TV 1861 Erlangen-Bruck e. V. zu Wohnbauzwecken konnte durch den Zukauf weiterer Flächen bis hin zum Ebereschenweg durch eine Bauträgerfirma sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bildet die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 298 eine geeignete Maßnahme, die brachliegenden und aufgelassenen Flächen als Allgemeines Wohngebiet mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen und einer ausreichenden Erschließung zu entwickeln.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 778/4, 779, 779/2, 779/4, 779/5, 780/1 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 757/19, 778/2 und 780 – Gemarkung Bruck –. Die Grundstücke befinden sich, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.-Nr. 757/19, in Privatbesitz.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Da aber auch Teile der dargestellten Sportplatzfläche überplant werden, steht der Bebauungsplan mit der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet der Darstellung im FNP z. T. entgegen.

Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um das Plangebiet vollständig als Wohnbaufläche darzustellen. Die Änderung erfolgt im Wege der Berichtigung des FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298 der Stadt Erlangen – Ebereschenweg West – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 17.04.2012 beschlossen, für das Gebiet westlich des Ebereschenweges mit Teilflächen des TV 1861 Erlangen-Bruck e.V., nördlich der Bahnlinie Erlangen – Bruck – Herzogenaurach, den Bebauungsplan Nr. 298 – Ebereschenweg West – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 16.07.2012 bis einschließlich 27.07.2012 Möglichkeit zur Einsicht- und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben drei Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen. Es wurden keine planungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Die nächste Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 16.07.2012 bis 27.07.2012 stattgefunden. Die vorgebrachten Äußerungen haben zu keiner nennenswerten städtebaulichen Änderung der Planung geführt.

b) Städtebauliche Ziele

Anfang der 80er Jahre wurde auch beim TV 1861 Erlangen-Bruck e. V. das Feldhandballspiel zu Gunsten des Hallenhandballspiels aufgegeben. Somit lag auf dem Vereinsgelände der ca. 3000 m² große asphaltierte Feldhandballplatz brach.

Mit dem am 30.11.1988 getroffenen Beschluss, die Feldhandballfläche zu einer Wohnbaufläche zu entwickeln, wurde ein städtebauliches Ziel definiert, das bis heute gültig ist.

Die geplante Wohnbebauung soll sich an den Strukturen der vorhandenen benachbarten Wohnbebauung, welche nördlich des Geltungsbereiches durch Reihenhausgruppen und nordöstlich des Geltungsbereiches durch freistehende Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser geprägt wird, orientieren. Auch die geplante Bebauung im erweiterten Geltungsbereich folgt diesem Ziel.

Die Erschließung für den motorisierten Verkehr wird ausschließlich von Osten über den Ebereschenweg erfolgen. Die geplante Erschließungsstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) konzipiert werden, um auch den öffentlichen Raum als attraktives Wohnumfeld zu aktivieren. Mit dem Ziel der fußläufig erreichbaren kurzen Wege, wird das neue Wohngebiet im Westen an den Fuß- und Radweg entlang der Bahnlinie Erlangen – Bruck – Herzogenaurach angeschlossen.

Zur Lösung der Schallproblematik, ausgelöst durch die Tennisanlage des TV 1861 Erlangen-Bruck e. V., wird eine vier Meter hohe Lärmschutzwand-Wand-Kombination festgesetzt. Fassaden, die durch den Verkehrslärm der A 73 und der Tennenloher Straße belastet sind, müssen durch geeignete bauliche Maßnahmen die Einhaltung der für gesundes Wohnen geltenden Innenraumpegel gewährleisten.

Die Wärmeversorgung des gesamten Plangebiets erfolgt durch einen Anschluss an das Fernwärmenetz der Erlanger Stadtwerke AG.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

d) Vertragliche Vereinbarungen

Zur Sicherung der Erschließung und zur Übernahme der Erschließungskosten durch die Vorhabensträgerin wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 298 der Stadt Erlangen – Ebereschenweg West – der Städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 298 geschlossen.

Mit Abschluss des Vertrages ist die Erschließung für Bauvorhaben mit Baurecht nach § 33 BauGB gesichert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat KÖNNECKE stellt den Antrag, keine Beschlussfassung vorzunehmen und die Vorlage in die Sitzung des Stadtrates Erlangen am 21. März 2013 zu verweisen.

Der Antrag wird mit 12 : 0 Stimmen angenommen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 20

611/190/2013

Bebauungsplan Nr. 92

hier: Beschluss über den endgültigen Ausbau der Rudelsweiherstraße im Abschnitt zwischen Platenstraße und nördlichem Stichweg Flst. Nr. 485/663 - Gemarkung Bubenreuth -

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der vorhandene Ausbau der Rudelsweiherstraße im genannten Abschnitt entspricht nicht den Festsetzungen des seit dem 08.06.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 92 für das Gebiet am Burgberg Nordhang, südlich der Rudelsweiherstraße. Nach dem Bebauungsplan (s. Anlage 1) wäre die Rudelsweiherstraße auf der bisherigen mit teilweise altem Baumbestand

versehenen Verkehrsgrünfläche unmittelbar am Nordrand der Baugrundstücke Rudelsweiherstraße 31 a bis 63 mit einer einheitlichen durchgehenden Fahrbahnbreite von 6,50 m neu herzustellen. Ein Vergleich der Querschnitte der Rudelsweiherstraße nach der Planung von 1967 mit dem heutigen Bestand ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Vergleich der Querschnitte Rudelsweiherstraße von Nord nach Süd			
Bestand 2013		Planung BPlan 92 1967	
Fahrbahn	3,00 – 5,50 m	Gehweg	2,00 – 3,00 m
Verkehrsgrünfläche	6,00 – 12,00 m	Verkehrsgrünfläche	7,00 – 11,00 m
Radweg	2,50 m	Fahrbahn	6,50 m
Verkehrsgrünfläche	2,50 – 3,00 m	Gehweg	2,00 m
Gehweg	2,00 – 3,00 m		
Befestigte Fläche	7,50 – 11,00 m		10,50 – 11,50 m

Die Rudelsweiherstraße gilt als bisher noch nicht erstmalig hergestellt. Da in nächster Zeit Erneuerungsmaßnahmen anstehen, für die grundsätzlich Straßenausbaubeiträge zu erheben wären, ist es erforderlich, eine Entscheidung hinsichtlich der erstmaligen Herstellung der Rudelsweiherstraße zu treffen. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nur zulässig, wenn die Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist. Es ist daher zu entscheiden, inwieweit an den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 92 festgehalten wird und in welchem Umfang ein Ausbau noch zu erfolgen hat oder ob der jetzige Ausbauzustand als endgültig anzusehen ist.

Die Verwaltung hat diese Frage mit folgendem Ergebnis geprüft:

Aus Sicht der Verkehrsplanung ist der Ausbauzustand der Rudelsweiherstraße (s. Anlage 2) für die dort vorhandenen verkehrlichen Zustände ausreichend. Ein Ausbau gemäß der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 92 ist aus verkehrlicher Sicht nicht notwendig. Auch durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5/26 „Rudelsweiherstraße“ der Gemeinde Bubenreuth und die damit verbundene geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens um ca. 160 Kfz/Tag sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der jetzige Ausbauzustand der Rudelsweiherstraße ist als endgültig anzusehen. Auf einen weiteren Ausbau nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 wird endgültig verzichtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entscheidung über den endgültigen Verzicht auf den Ausbau der Rudelsweiherstraße.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schaffung der Voraussetzungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bei Erneuerungsmaßnahmen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Auf den Ausbau der Rudelsweiherstraße im Abschnitt zwischen Platenstraße und nördlichem Stichweg Flst. Nr. 485/663 – Gemarkung Bubenreuth – nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 der Stadt Erlangen wird endgültig verzichtet. Die Rudelsweiherstraße gilt im genannten Abschnitt als endgültig hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

TOP 21

611/192/2013

5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Heßdorf, frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB; hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Städtebauliche, verkehrliche und einzelhandelsrelevante Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP) der Gemeinde Heßdorf abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Verfahren

Die Gemeinde Heßdorf hat mit Schreiben des beauftragten Planungsbüros um eine Stellungnahme zur geplanten 5. Änderung des FNP bis zum 11.03.2013 gebeten. Aufgrund des Sitzungstermins des UVPA wurde telefonisch eine Verlängerung angefragt, diese wurde bis 18.03.2013 gewährt.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Laut Begründung zur 5. Änderung des FNP dient die Planung einer beabsichtigten Betriebserweiterung der ansässigen Fa. Schuler. Derzeit sind lediglich die für die Erweiterung erforderlichen Flächen bekannt. Konkrete Pläne liegen noch nicht vor. Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Erweiterung des Gewerbegebiets ist noch nicht eingeleitet worden.

3.3 Lage, Größe und Erschließung des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP liegt im Süden der Gemeinde Heßdorf, westlich der Kreisstraße ERH 14. Er grenzt dort direkt an das bestehende Gewerbegebiet an. Das Gewerbegebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, die im FNP z.T. als potenzielle ökologische Ausgleichsflächen dargestellt sind. Weiter westlich liegt eine Weiherkette.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4 ha. Es ist vorgesehen, eine direkte neue Zufahrt von der ERH 14 aus zu schaffen.

3.4 Planungskonzept

Es ist vorgesehen, den Änderungsbereich als Gewerbegebiet (GE gem. § 8 BauNVO) darzustellen. Zu den Teichanlagen hin soll ein Grünstreifen eingehalten werden, der sich als ökologische Ausgleichsfläche eignet. Das Gebiet soll eine Eingrünung erhalten, die im Bebauungsplan näher bestimmt werden soll.

3.5 Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Heßdorf hat seinerzeit die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost“ mit Anfragen nach Gewerbegrundstücken von ortsansässigen Firmen und Firmen aus Nachbargemeinden begründet, die nicht befriedigt werden können. Insbesondere die Standortvoraussetzungen für produzierende und dienstleistende Betriebe sollten verbessert werden. Die Stadt Erlangen hat in den Beteiligungsverfahren wiederholt gefordert, dass in diesem Gebiet grundsätzlich keine Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden sollen. Dem wurde von der Gemeinde Heßdorf nicht gefolgt, vielmehr sind zwischenzeitlich etliche Einzelhandelsbetriebe und andere gewerbegebiets-untypische Nutzungen realisiert worden. Das Angebot an geeigneten Gewerbeflächen für produzierende Betriebe wurde damit von der Gemeinde entgegen der ursprünglichen Planungsabsichten verknappt.

Die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der – nicht näher bezeichneten – Erweiterungsabsicht eines bestehenden Betriebs begründet. Konkrete Pläne, die über die reine Inanspruchnahme der Flächen hinausgehen, liegen aber offenbar noch nicht vor. Insbesondere die geplante zusätzliche Zufahrt von der ERH 14 ließe auch eine anderweitige Nutzung der Erweiterungsflächen zu.

Auf Grundlage der vorgelegten Informationen bestehen gegen die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen zum jetzigen Zeitpunkt nur dann keine Einwände, wenn:

- der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen bzw. die Erweiterungsabsichten des Betriebs konkret nachgewiesen werden und
- zusätzlich die vorhandenen Potenziale in bestehenden Gewerbegebieten und Alternativflächen auf ihre Eignung hin überprüft werden.

Bereits jetzt sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass in einem späteren Bebauungsplan Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten im Gebiet nicht zugelassen werden dürfen, um negative Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen auszuschließen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin LANIG stellt den Antrag den Text der Stellungnahme der Stadt Erlangen wie folgt abzugeben:

„Die Stadt Erlangen erhebt gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans **nur dann** keine Einwände, wenn:

- der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen bzw. die Erweiterungsabsichten des Betriebs konkret nachgewiesen **worden ist** und
- zusätzlich die vorhandenen Potenziale in bestehenden Gewerbegebieten und Alternativflächen auf ihre Eignung hin überprüft **worden sind**.

In einem Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zugelassen werden, um negative Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen auszuschließen.“

Der Antrag wird mit 11 : 0 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

„Die Stadt Erlangen erhebt gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nur dann keine Einwände, wenn:

- der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen bzw. die Erweiterungsabsichten des Betriebs konkret nachgewiesen worden ist und
- zusätzlich die vorhandenen Potenziale in bestehenden Gewerbegebieten und Alternativflächen auf ihre Eignung hin überprüft worden sind.

In einem Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zugelassen werden, um negative Auswirkungen auf die oberzentrale Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen auszuschließen.“

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 22

Anfragen

Protokollvermerk:

1. Frau Stadträtin TRAUB-EICHHORN fragt an, ob und inwieweit sich die Stadt Erlangen an der „Earth-Hour“ (23. März) beteiligt.

Referat VI, Herr WEBER, sagt eine Beteiligung der Stadt Erlangen zu.

2. Ferner bittet sie in Sachen „Planfeststellungsverfahren sechsspuriger Ausbau der A 3“ um die Auskunft über die Planungs-Zeiträume sowie die geplanten Realisierungsabschnitte.

Referat VI, Herr WEBER, sagt eine Anfrage bei der Autobahndirektion Nordbayern zu.

Sitzungsende

am 12. März 2013, 19:35 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Aßmus

Der Schriftführer:

.....
Strobel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft:

Für die Erlanger Linke: